EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS17
Aktenzeichen: 01-11

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in: Verena Schmidt-Bleker
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und Artikel 169a der Kirchenordnung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Schmidt-Bleker, Verena
LS Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)	Mitberatung		Schmidt-Bleker, Verena

Anlage(n):
LS-Vorlage 2021 - Gesetzestext
LS-Vorlage 2021 - Synopse
20202311_Stellungnahme_EJiR_Partizipationsgesetz
Textauszüge zum Subsidiaritätsprinzip
Übersicht über Erwähnung der Barmer Theologischen Erklärung in anderen Landeskirchen

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und 169a wird mit der vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen.

Begründung/Gegenstand der Beratung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung setzen diverse Vorschlä-

ge zur Stärkung der Jugendpartizipation in kirchlichen Gremien um (Teil II).

Weiterhin werden der Landessynode erste Verfassungsfragen aus dem Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung zur Umsetzung vorgelegt (Teil I).

Teil I: Erste Änderungen im Zusammenhang mit der Reform der Kirchenordnung

Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung wurde durch die Landessynode 2018 mit dem Auftrag eingesetzt, die Kirchenordnung zu vereinfachen, damit sie den Charakter einer echten Grundordnung erhält. Erste Verfassungsfragen, die das Teilprojekt behandelt hat, konnten bereits in den Ständigen Ausschüssen diskutiert werden und wurden von diesen befürwortet. Sie können daher bereits jetzt umgesetzt werden.

So soll die Barmer Theologische Erklärung der heutigen Praxis entsprechend im Grundartikel auch terminologisch als Bekenntnis manifestiert werden. In einem neu entworfenen Artikel soll das Subsidiaritätsprinzip als Wesensmerkmal der presbyterialen-synodalen Ordnung in der Kirchenordnung sichtbarer gemacht werden. Auch ein Bezug zur Menschenwürde soll Eingang in die Kirchenordnung finden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zu § 1 Ziffer 2 (Änderung des Grundartikels):

Der Grundartikel enthält grundlegende Aussagen der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Bekenntnis ihres Glaubens und ihres Selbstverständnisses sowie zu den Bekenntnisständen der in ihr zusammen geschlossenen Kirchengemeinden.

In Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung stellt der Grundartikel in Abschnitt I. Absatz 6 folgendes fest:

„Sie *(red. Anm.: die Evangelische Kirche im Rheinland)* bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums.“

Im Duktus der in den vorherigen Absätzen getroffenen Aussagen zu den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen wird deutlich, dass sich auch die Barmer Theologische Erklärung in diese Tradition der für die Evangelische Kirche im Rheinland verbindlichen Bekenntnistexte einreiht. Auf die explizite Bezeichnung der Barmer Theologischen Erklärung als „Bekenntnis“ wurde freilich bei der Abfassung der Kirchenordnung (noch) verzichtet, da sich Bekenntnisse erst über die Zeit und durch ihre entsprechende Rezeption als solche erweisen.

Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung, das durch die Landessynode beauftragt wurde, die Kirchenordnung zu vereinfachen, damit sie den Charakter einer echten Grundordnung erhält, hat im Rahmen seiner Prüfung der einzelnen Artikel auch den Grundartikel betrachtet. Es hat sich gefragt, ob die Formulierung im Grundartikel zur Barmer Theologischen Erklärung noch der heutigen Praxis entspricht oder gegebenenfalls angepasst werden müsste. Es hat daher den Ständigen Theologischen Ausschuss um eine Stellungnahme gebeten. Dieser hat sich in erster Befassung mit der Frage grundsätzlich für die Handhabung als Bekenntnis im Grundartikel ausgesprochen, da die Barmer Theologische Erklärung etwa im Ordinationsvorhalt bereits im Sinne eines Bekenntnisses Verwendung findet. Überdies haben inzwischen auch andere Landeskirchen, darunter auch lutherische, die Barmer Theologische Erklärung als Bekenntnis oder Bekenntnisgrundlage in ihre Verfassungen aufgenommen. Auch für die Evangelische Kirche im Rheinland könnte hieraus das Anliegen einer noch präziseren begrifflichen Klärung abgeleitet werden.

Die Barmer Theologische Erklärung hat in der Evangelischen Kirche im Rheinland mittlerweile den Rang eines Bekenntnisses. Dies zeigt sich vor allem an der Verwendung im Ordinationsvorhalt, in dem die Barmer Theologische Erklärung ausdrücklich mit dem Vorgang des „Bekennens“ verbunden wird (UEK Agende Berufung, S. 30f: „Er/Sie ist bereit, sich auf die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten. Das bedeutet: Er/Sie ist bereit, das Evangelium zu verkünden, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.“)

Anders als zur Zeit der Abfassung der Kirchenordnung ist mittlerweile genug Zeit vergangen, um für die Barmer Theologische Erklärung ihren Status als „Bekenntnis“ zu manifestieren und diese Terminologie nun auch ausdrücklich anzuwenden. Die Barmer Theologische Erklärung, so hat es sich für die Evangelische Kirche im Rheinland erwiesen, reicht in ihrer orientierenden und theologisch-normativen Bedeutung weit über ihren historischen Kontext hinaus.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) bejaht in Artikel 1 Absatz 3 ihrer Grundordnung mit ihren Gliedkirchen die von dieser Bekenntnissynode getroffenen Entscheidungen. Neben der Rheinischen Landeskirche haben weitere unierte Landeskirchen wie Baden, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Hessen und Nassau, Lippe und Westfalen in ihren Grundordnungen einen Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung. Im Jahr 2017 wurde in die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Satz aufgenommen: „In der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 weiß sie die befreiende und verbindliche Kraft des Evangeliums Jesu Christi aufs Neue bekannt.“ Seit dem 01.01.2020 heißt es in der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanno-

vers: „Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist."

Nach mehreren Gesprächsgängen im Ständigen Theologischen Ausschuss hat eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Erstellung dieser Vorlage eine Formulierung gefunden, die gegenüber der bisherigen Formulierung nur ein Wort austauscht und damit den Originaltext nur minimal ändert. Statt „verbindliche Bezeugung des Evangeliums" soll es künftig „verbindliches Bekenntnis" heißen.

Diese nun vorgeschlagene Änderung des Grundartikels stellt, aus Sicht der Arbeitsgruppe, keine grundlegende inhaltliche Änderung dar, für die dementsprechend die Durchführung eines Proponendums zur Feststellung eines magnus consensus auch nicht als zwingend erforderlich angesehen wird. Mit der begrifflichen Präzisierung und der nun ausdrücklichen Bezeichnung der Barmer Theologischen Erklärung als „Bekenntnis" wird nachvollzogen, was im Laufe der Zeit gereift ist und sich durch die entsprechende Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung in der Evangelischen Kirche im Rheinland als „Bekenntnis" erwiesen hat.

Zur Frage, wann die Feststellung eines magnus consensus erforderlich ist, hat der Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen auf der Synodaltagung 1993 im Rahmen der ersten Änderung des Grundartikels in der Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland hinsichtlich des Verhältnisses zu Israel folgendes festgestellt:

„1. Eine Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung durch die Landessynode ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Ein äußerst behutsames Vorgehen ist erforderlich. Bestimmte Inhalte des Grundartikels, z.B. über Bekenntnisse als Wesensmerkmal des Kircheseins, sind nicht veränderbar.
2. Eine Änderung des Grundartikels kann nur von der Landessynode und in der Regel nach Befragung aller Gemeinden und Kirchenkreise vorgenommen werden.
3. Bei Änderungen mit Bekenntnisrang muss von der Landessynode der „magnus consensus" (siehe Augsburger Bekenntnis) festgestellt werden. Artikel 187 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung ist Mindesterfordernis *(red. Anm.: heute Artikel 144 Abs. 1 Satz 2: 2/3 Mehrheit)*."

(vgl. LS 1993, S. 266)

Seit Bestehen der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode drei Grundartikeländerungen beschlossen:

- 1996 zur Glaubensbedeutung des erneuerten Verhältnisses der Kirche zum

Volk Israel,
- 1998 mit der Änderung der Kirchenordnung in die „inklusive Sprache“ und
- 2003 im Rahmen der Reform der Kirchenordnung in Form von eher redaktionellen Änderungen.

Für die Änderungen 1996 und 2003 wurde im Vorfeld ein Proponendum durchgeführt und im Anschluss durch die Landessynode der magnus consensus festgestellt. Bei der Reform 2003 wurde allerdings nicht nur zum Grundartikel, sondern zu allen Artikeln der Kirchenordnung eine Stellungnahme der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eingeholt. 1998 beschloss die Landessynode die Grundartikeländerung ohne Proponendum mit der üblichen 2/3 -Mehrheit.

Gegen das Erfordernis eines aufwändig zu ermittelnden magnus consensus durch ein Proponendum im vorliegenden Fall spricht, dass insbesondere im Vergleich mit der Einfügung des Israel-Satzes deutlich wird, dass es hier um etwas ganz anderes geht: Während der Israel-Satz tatsächlich die Grundordnung in ihrem Gehalt verändert hat, geht es bei der Bezeichnung der Barmer Theologischen Erklärung als „Bekenntnis“ um eine Präzisierung der Terminologie und nicht um eine theologisch neue bzw. geänderte Erkenntnis.

Die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse (der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss) haben sich der vorgeschlagenen Grundartikeländerung ohne Magnus Consensus - Erfordernis angeschlossen. Diskutiert wurde lediglich, ob in der Formulierung „schriftgemäßes verbindliches Bekenntnis“ eine Tautologie liege. Der Ständige Theologische Ausschuss sieht darin jedoch kein Problem.

2. Zu § 1 Ziffern 3 und 5 (Artikel 1 und 2, Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Geschlechtergerechtigtkeit)

Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung hat sich auch dafür ausgesprochen, die in Artikel 1 Absatz 6 geregelten Aufgaben, mit denen die Evangelische Kirche im Rheinland auch ethisch in die Gesellschaft hineinwirkt, um den Schutz der Menschenwürde und eines gleichberechtigten Zusammenlebens in Vielfalt zu ergänzen. Beide Anliegen folgen aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen und sollen daher auch neben dem Schutz durch das Grundgesetz in die Kirchenordnung aufgenommen werden.

Das bei der letzten Reform im Jahr 2003 eingeführte „Diskriminierungsverbot“ in Artikel 2 Absatz 3, das „alle Formen von Benachteiligungen, unter anderem zwischen Frauen und Männern, aber auch von Behinderten, vermeiden helfen“ sollte (vgl. LS 2003 S. 171*), geht künftig in dem neuen Artikel 1 Absatz 6 auf. Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung hat hier gegenüber der früheren Formulierung die positivere Beschreibung „ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt“ vorgezogen. Die Verlagerung in Artikel 1 weitet die

Bedeutung des Anliegens vom bisher nur kirchenintern wirkenden Bereich in Artikel 2 nach außen aus. Gleichwohl wird mit der Formulierung „nach außen und nach innen“ die weiter bestehende Selbstverpflichtung klargestellt.

Entsprechend dem Gedanken der Geschlechtergleichberechtigung soll sich Artikel 2 Absatz 2 nicht mehr nur auf Frauen und Männer beziehen, sondern auf alle Geschlechter.

3. Zu § 1 Ziffer 4 (neuer Artikel 1a zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft und zum Subsidiaritätsgrundsatz):

Nach Artikel 1 wird ein neuer Artikel 1a zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft und zum Subsidiaritätsgrundsatz eingefügt.

Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung hat zum Subsidiaritätsgrundsatz der presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland diesen neuen Artikel entworfen, um das Subsidiaritätsprinzip in der Kirchenordnung sichtbarer zu machen. Die Umsetzung dieses Reformvorschlags wird anlässlich des 450. Jubiläums der Emde Synode von 1571, die das Subsidiaritätsprinzip bereits beschrieb und auch in anderer Hinsicht prägend für die presbyterial-synodale Ordnung war, gegenüber der Gesamtreform der Kirchenordnung vorgezogen.

Wie eingangs erwähnt, ist die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eine presbyterial-synodale Ordnung. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat sie sich in Bindung an Schrift und Bekenntnis gegeben. Namentlich erwähnt wird die Bezeichnung der „presbyterial-synodalen Ordnung“ nur in Artikel 126 Absatz 3 Satz 1 KO: „Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.“ Definiert wird die presbyterial-synodale Ordnung in der Kirchenordnung nicht, sie ergibt sich aber aus den Regelungen zum Aufbau und der Struktur der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche und zu ihrer Gemeinschaft und zu ihrem Verhältnis zueinander. Prägend für die heutige presbyterial-synodale Ordnungsstruktur der Evangelischen Kirche im Rheinland waren die Emder Synode von 1571 und die Duisburger Generalsynode von 1610, die erstmals presbyterial-synodale Strukturen beschrieben.

Wesentliche Merkmale unserer presbyterial-synodalen Ordnung sind:

- der Aufbau regionaler und überregionaler Strukturen aus den Gemeinden und ihren Presbyterien heraus (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche),
- die Gemeinden über ihre Grenzen hinaus als Teil einer größeren Gemeinschaft,
- die Leitung der Kirche durch die jeweiligen presbyterialen und synodalen Organe,
- Leitungsämter als Wahlämter auf Zeit,

- das gleichberechtigte Zusammenwirken aller Gemeindemitglieder, ob theologisch ausgebildet oder nicht (Priestertum der Gläubigen),
- die Aufgabenwahrnehmung auf einer höheren Ebene, wenn die Aufgaben anders nicht erfüllt werden können (Subsidiaritätsgrundsatz)[1].

Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung, welches die Kirchenordnung auf wesentliche Grundsätze reduzieren soll, damit sie dem Charakter einer Grundordnung entspricht, hat sich besonders mit dem Subsidiaritätsgrundsatz auseinandergesetzt, da er in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich beschrieben wird. Um das Subsidiaritätsprinzip als Grundsatz und wesentliches Merkmal der presbyterial-synodalen Ordnung in der Kirchenordnung sichtbarer zu machen, hat sich das Teilprojekt dafür ausgesprochen, den Subsidiaritätsgrundsatz vorne in der Kirchenordnung zu definieren.

Die neue Regelung ist entstanden aus einer Gesamtschau der Vorschriften der Kirchenordnung, der Beschlüsse der Emder Synode von 1571, des Protokolls der Duisburger Generalsynode sowie einer vergleichenden Betrachtung der Kirchenverfassungen anderer Landeskirchen, wie etwa der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche oder der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Dem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde: Einerseits soll grundsätzlich an örtlicher Stelle entschieden werden, was dort entschieden werden kann und sich die überörtliche Stelle damit nicht befassen. Die örtliche Arbeit wird durch die überörtlichen Stellen gefördert und unterstützt. Andererseits soll auch die gesamtkirchliche Verantwortung zum Ausdruck kommen und das Subsidiaritätsprinzip nicht als Argument zur Vereitelung von Zusammenarbeit oder Nichtbefolgung von synodalen Entscheidungen missbraucht werden.

Neben dem eigentlichen Subsidiaritätsgrundsatz enthält der Textvorschlag weitere Regelungen, die mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenhängen und ebenfalls Wesensmerkmale der presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sind. Insgesamt ist so ein Artikel entstanden, der die presbyterial-synodale Gemeinschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche grundlegend, aber nicht abschließend beschreibt.

In einem ersten Grundsatz wird in Anlehnung an die Emder Synode von 1571 und These IV der Barmer Theologischen Erklärung festgehalten, dass in dieser Gemeinschaft kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft hat. Dieser Grundsatz folgt unmittelbar aus der Christusherrschaft, die in Artikel 1 und in den ersten Worten der Kirchenordnung zum Ausdruck kommt. Denn die Christusherrschaft schließt jede menschliche Herr-

[1] Zu den Wesensmerkmalen: Protokoll der Landessynode 2007, S. 127*ff., Prioritätendiskussion „Die Gestalt der presbyterial-synodalen Ordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.

schaft der einen über die anderen aus.

Das Teilprojekt hatte diesen Grundsatz als einleitenden Satz für die nachfolgenden fünf Grundsätze konzipiert. Dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Theologischen Ausschuss erschien diese Einleitung zu lang und ungewöhnlich für die Kirchenordnung. Diese kennt zwar vor Artikel 1 bereits einen einleitenden Satz, der aber deutlich kürzer ist. Der Ständige Theologische Ausschuss hat daher dafür votiert, diesen Satz als ersten Grundsatz zu formulieren, da ihm auch Grundsatzcharakter zukomme. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich dem angeschlossen.

Im zweiten Grundsatz wird festgestellt, dass die Leitung dieser presbyterial-synodal geordneten Kirche (Artikel 126 Absatz 3) durch die Presbyterien und Synoden wahrgenommen wird. Dies gilt auch für kirchenleitendes Handeln anderer Organe wie der Kreissynodalvorstände, der Kirchenleitung oder von Verbänden, das sich von den Presbyterien und Synoden ableitet.

In den Beratungen der Ständigen Ausschüsse wurde diskutiert, ob diese von den Presbyterien und Synoden abgeleitete und delegierte Kirchenleitung nicht durch die Formulierung „alle Kirchenleitung geht von den Presbyterien und Synoden aus“ besser beschrieben würde. Wegen der Ähnlichkeit dieser Formulierung zu Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz wurde jedoch eine Missverständnisgefahr gesehen und von der Formulierung wieder Abstand genommen. Denn die Kirchenordnung ist getragen vom Gedanken der Christusherrschaft. Nach Artikel 1 erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit. Die Presbyterien und Synoden tragen bei ihrem Leitungshandeln die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrags gemäß Artikel 1 in dieser Bindung an Jesus Christus. Außerhalb der Tagungen der Synoden wird die Kirchenleitung durch die Kreissynodalvorstände und die Kirchenleitung wahrgenommen. Das kirchenleitende Handeln kann auch delegiert werden, etwa auf Verbände.

Im zweiten Grundsatz wird weiter die Mitwirkung regionaler Stellen in den überörtlichen Strukturen einerseits und die Bindung der Leitungsorgane an synodale Entscheidungen „um der Einheit der Kirche willen“ andererseits beschrieben. Diese Wechselwirkung von Mitwirkung und Bindung findet sich bisher in den Artikeln 5 Absatz 4, 15 Absatz 4, 95 Absatz 4 und 107 KO.

Der dritte Grundsatz zieht den bisher für jede Körperschaft in den Artikeln 6, 95 Absatz 2 und 126 Absatz 2 gesondert geregelten und in eigener Verantwortung wahrzunehmenden „Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1“ vor die Klammer. Jede Körperschaft hat wie bisher den Auftrag in jeweils eigener Rolle. Da die Leitungsorgane der einzelnen Körperschaften für die Umsetzung von deren Aufgaben verantwortlich sind, muss ihre eigene Verantwortung zur Erfüllung des Auftrags gemäß Artikel 1 durch die Körperschaften nicht mehr wie bisher in Artikel 15 Absatz 1, 97 Absatz 2, 114 Absatz 1 und 148 Absatz 2 gesondert erwähnt

werden.

Grundsatz vier regelt, dass die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbständig ordnen, aber auch zu Solidarität gegenüber anderen Kirchengemeinden verpflichtet sind. Damit legt Grundsatz vier eine besondere Betonung auf die synodale Gemeinschaft und stellt klar, dass die Selbständigkeit nur in einer Beziehung zur größeren Gemeinschaft besteht. Bekannt sind der Selbständigkeits- und der Solidaritätsgedanke etwa aus Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 3.

Grundsatz fünf enthält den bereits aus der Emder Synode und der Duisburger Generalsynode bekannten, allerdings erst später so genannten, Subsidiaritätsgrundsatz[2]. Danach soll eine Aufgabenwahrnehmung nur dann überörtlich erfolgen, wenn sie örtlich nicht hinreichend erfüllt werden kann. Auch hier wird der Gemeinschaftsgedanke der presbyterial-synodalen Gemeinschaft deutlich. Einerseits wird die örtliche Stelle gestärkt, auch durch die verpflichtende Unterstützung der überörtlichen Stelle. Andererseits besteht auch eine gesamtkirchliche Verantwortung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gemäß Artikel 1 und damit für die Verkündigung des Wortes Gottes.

Auch die Evangelisch-lutherische Kirche Hannovers hat das Subsidiaritätsprinzip bei ihrer umfangreichen Verfassungsreform in Jahr 2019 als leitenden Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den kirchlichen Handlungsebenen in ihre Verfassung aufgenommen. Es hat dort die Stellung eines objektivrechtlichen Verfassungsgrundsatzes. Nach der Begründung zu Artikel 14 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers gewährt das Subsidiaritätsprinzip anders als das garantierte Selbstbestimmungsrecht keinen subjektiven, ggf. einklagbaren Anspruch. Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche müssten das Subsidiaritätsprinzip aber bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts beachten. Einerseits seien also die Kirchengemeinden bzw. die Kirchenkreise grundsätzlich verpflichtet, die ihnen zukommenden Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen und sie nicht vorschnell an eine andere Ebene abzugeben. Andererseits trügen die Kirchenkreise und die Landeskirche die Beweislast, wenn sie als nächsthöhere Ebene eine Aufgabe übernähmen. Außerdem hätten sie den Gestaltungsauftrag, in ihrer Rechtsetzung dafür zu sorgen, dass das Subsidiaritätsprinzip tatsächliche Wirkung entfalten könne. Das geschehe vor allem durch Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren. Diese seien vorrangig auf einfachgesetzlicher Ebene angesiedelt.[3]

Auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland stellen sich die Fragen, wann eine Aufgabe nicht mehr hinreichend erfüllt wird und wer das feststellt. Das Teilprojekt zur Reform der Kirchenordnung hält anders als die hannoversche Landeskirche Einzelfallregelungen im einfachen Gesetz zur näheren Beschreibung

[2] Vgl. zur Historie des Subsidiaritätsgrundsatzes die Materialen des Reformierten Bundes zum Projekt 450 Jahre Emder Synode auf https://www.emder-synode-1571.de/26882-0-0-75.html.
[3] Vgl. https://www.kirchenverfassung2020.de/artikel/artikel-14-Kirchliche-K-rperschaften

des Subsidiaritätsgrundsatzes für entbehrlich. Es liege in der Verantwortung der Körperschaften wie mit dem Subsidiaritätsgrundsatz umgegangen werde.

Der sechste Grundsatz schließlich beschreibt, in welchen Angelegenheiten die Synoden entscheiden: in von der Kirchenordnung zugewiesenen oder solchen, die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.

In der Kirchenordnung soll der neue Artikel wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung direkt hinter Artikel 1 verortet werden.

Da die in dem neuen Artikel beschriebenen Wesensmerkmale der presbyterial-synodalen Gemeinschaft bisher schon an diversen Stellen der Kirchenordnung zum Ausdruck kommen, wie etwa in Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 5 Absatz 4, 6, 15 Absatz 1 Satz 2, 95 Absatz 2 oder 107 (vgl. auch Anlage mit Textauszügen), können durch die Ergänzung des neuen Artikels inhaltliche Doppelungen entstehen. Die Prüfung aller ggf. entbehrlich werdenden Artikel soll allerdings erst im Rahmen der Reform selbst vollständig vorgenommen und umgesetzt werden, damit keine unbeabsichtigten Lücken entstehen. Doppelungen wären damit nur vorübergehender Art.

Teil II: Änderungen zur Stärkung der Jugendpartizipation

Wesentliches Anliegen der Jugendsynode 2019 war es, über bestehende Regelungen hinaus in der Kirchenordnung weitere verbindliche Partizipationsmöglichkeiten zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien zu implementieren.

In einem breit angelegten Beratungsprozess haben infolgedessen die Ständigen Synodalausschüsse eine Vielzahl möglicher Beteiligungsvarianten geprüft und diskutiert. Aus diesem sehr kontroversen Diskurs wurden zunächst möglicherweise konsensfähige Eckpunkte ermittelt, die den Tagungsausschüssen der Landessynode 2020 zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Um ein Stimmungsbild der Synode erhalten und alle Sichtweisen einbeziehen zu können, wurden sämtliche Tagungsausschüsse an der Diskussion beteiligt. Auf Basis dieser Voten werden die vorgelegten Kirchenordnungsänderungen vorgeschlagen, die einen verbindlichen Rahmen für mehr Jugendbeteiligung auf allen kirchlichen Ebenen schaffen sollen. Die neuen Regelungen zwingen die Gremien, auf die Jugend zuzugehen, sie zur Kandidatur und Verantwortungsübernahme zu ermutigen und an der Leitung zu beteiligen. Gleichzeitig sind die neuen Beteiligungsmöglichkeiten aber auch ein Signal an die Jugend, dass ihre Mitwirkung für die Gestaltung der Kirche wichtig und gewünscht ist und damit auch wertgeschätzt wird.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Zu § 1 Ziffern 6 und 7 (Artikel 18 und 19, Berufung in das Presbyterium):

Zur Stärkung der Jugendpartizipation im Bereich der Kirchengemeinden, werden die Presbyterien im Wege einer „Soll“-Regelung verpflichtet, zusätzlich zu den geborenen und gewählten Mitgliedern des Presbyteriums einen jungen Menschen zwischen 14 und 27 Jahren aus der Kirchengemeinde in das Presbyterium zu berufen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Jugend in jedem Presbyterium vertreten ist, insbesondere wenn über die reguläre Presbyteriumswahl keine jungen Gemeindemitglieder in das Presbyterium gewählt wurden oder gewählt werden konnten.

Das Verfahren der Berufung kennt das Presbyteriumswahlgesetz (PWG) bisher nur in § 28 PWG für die Nachbesetzung vakant gewordener Plätze vorzeitig ausgeschiedener Presbyterinnen und Presbyter oder im Wahlverfahren nicht besetzter Stellen. In beiden Fällen werden die Berufenen zu Presbyterinnen und Presbytern und damit zu Mitgliedern des Presbyteriums. Weitere Möglichkeiten der Berufungen gibt es für das Presbyterium bisher nicht. Berufungen in ein Leitungsgremium sind der Kirchenordnung aber auch nicht unbekannt. So müssen der Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung zusätzlich zu den geborenen und gewählten Mitgliedern der Synoden auch eine bestimmte Anzahl an Personen in die Synode berufen. Diese Berufungspflicht soll nun auch für die Presbyterien eingeführt werden, allerdings begrenzt auf die Berufung eines jungen Menschen, da das Wahlverfahren im Übrigen unverändert bleiben soll. Andere Personen können – anders als in anderen Landeskirchen, die eine Berufungsmöglichkeit nicht nur für junge Menschen kennen – nicht berufen, sondern nur gewählt werden (vgl. etwa § 26 Wahlordnung Lippische Landeskirche oder Artikel 18 GO.EKBO).

Da die Mitgliedschaft im Presbyterium für Gemeindemitglieder im Regelfall deren Befähigung zum Presbyteramt voraussetzt, soll dies auch – mit Ausnahme des Mindestalters – Voraussetzung der Berufungsmöglichkeit sein. Wie bisher bei der Mitgliedschaft in Fachausschüssen auch wird bei der Berufung nur auf die Volljährigkeit verzichtet (vgl. Artikel 32 Absatz 1 Satz 4 der Kirchenordnung (KO) in der bisherigen Fassung), im Übrigen aber die Befähigung zum Presbyteramt und damit die Leitungseignung sowie die Konfirmation oder eine Gleichstellung zur Konfirmation vorausgesetzt. Da das Mindestalter von der Konfirmation abhängt, wird es im Gesetzestext nicht ausdrücklich genannt. In Bezug auf das Erfordernis der Befähigung zum Presbyteramt liegen die Voraussetzungen für die Mitwirkung im Presbyterium damit höher als bei Fachausschüssen, da bei diesen Minderjährige künftig nur noch mindestens 14 Jahre alt, aber nicht mehr zum Presbyteramt befähigt sein müssen (s.u. Begründung zu Artikel 32 und 109). Grund ist die Gesamtleitungsverantwortung des Presbyteriums.

Höchstaltersgrenze für die Berufung eines jungen Menschen ist die Vollendung

des 27. Lebensjahres, die auch in der Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland für die Beschreibung junger Menschen üblich ist und im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) „junge Menschen“ definiert. Aus dem Wortlaut der neuen Regelung geht hervor, dass die Höchstaltersgrenze nur im Zeitpunkt der Berufung nicht überschritten werden darf, eine spätere Überschreitung schadet nicht, so dass begonnene Amtszeiten noch beendet werden können. Lediglich eine erneute Berufung ist dann nicht mehr möglich.

Die neue Berufungsmöglichkeit ist wie bei der Berufung der Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation in die Kreissynode in Form einer „Soll“-Regelung ausgestaltet. Die Berufung ist damit grundsätzlich verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen, etwa wenn sich trotz intensiver Kandidatensuche niemand findet, kann sie aber unterbleiben. Eine solche Ausnahme liegt nicht schon dann vor, wenn bereits über die Wahl junge Menschen in das Presbyterium gelangt sind. Denn die Berufung erfolgt „zusätzlich“ zum ordentlichen Mitgliederbestand, also zusätzlich zu den geborenen Mitgliedern und der vom Presbyterium festgelegten Zahl der Presbyterinnen und Presbyter. Dies ergibt sich auch aus der Stellung der Berufungsregelung im Gesetz, nämlich nach den Regelungen zu dem vom Presbyterium zu fassenden Beschluss über die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter und zur Erhöhung dieser Zahl durch die gewählten Mitarbeitenden.

In zeitlicher Hinsicht sollte die Berufung möglichst in der ersten Sitzung des Presbyteriums beschlossen werden, damit es möglichst schnell in vollständiger Zusammensetzung zusammentreten kann und das berufene Mitglied bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere der Besetzung von Ämtern beteiligt ist.

Mit der Berufung wird der junge Mensch stimmberechtigtes Mitglied im Presbyterium, sofern sie oder er volljährig ist. Der ordentliche Mitgliederbestand erhöht sich entsprechend. Solange sie oder er das für die Befähigung zum Presbyteramt erforderliche Mindestalter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, nimmt sie oder er nur beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teil. Minderjährige haben kein Stimmrecht und zählen damit bei der Feststellung des ordentlichen Mitgliederbestandes nicht mit. Bei Ausscheiden des jungen Mitglieds aus dem Presbyterium sinkt der Mitgliederbestand wieder.

Mit der Zuerkennung des Stimmrechts erst ab der Volljährigkeit hat sich die Mehrheit der beteiligten Ausschüsse für die auch von der Lippischen Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gewählte Lösung ausgesprochen, bei der Jugendmitglieder nur mit beratender Stimme teilnehmen. So können die jungen Menschen in die Gremiumsarbeit hineinwachsen und komplizierte Einwilligungsregelungen und Haftungsfragen werden vermieden. Als wenig praxisnahes Instrument wurden generelle Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten in die Willenserklärungen der nur beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen zum Zwecke der Gleichstellung mit Volljährigen angesehen, wie sie von der Evangeli-

schen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Rahmen der Erprobung der Berufung junger Menschen verwendet werden. Auch sollten Minderjährige die Verantwortung bei den vom Presbyterium zu treffenden wichtigen Entscheidungen, z.B. im Personal- und Finanzbereich, nicht tragen oder im Schadenfall haften müssen.

Mit Erreichen der Volljährigkeit erhält der berufene junge Mensch Stimmrecht, ist Presbyterin oder Presbyter mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die gewählten Presbyterinnen und Presbyter und kann das Amt der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums oder einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters übernehmen.

In Artikel 19 wird klargestellt, dass die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Presbyteriums der der gewählten entspricht. Die Amtszeit eines berufenen Mitglieds endet damit ebenfalls mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums und besteht nicht isoliert fort bis zur Einführung eines (eventuell) neu berufenen Mitglieds. Scheidet ein berufenes Mitglied, etwa durch Amtsniederlegung, vorzeitig aus, reduziert sich der Mitgliederbestand des Presbyteriums um eine Person, sofern das berufene Mitglied volljährig war. Für den Rest der verbliebenen Amtszeit muss das Presbyterium eine neue junge Person berufen.

Anders als gewählte Presbyterinnen und Presbyter können berufene Presbyterinnen und Presbyter auch wieder abberufen werden. Denn die Kirchenordnung unterscheidet zwischen Berufenen und Gewählten. Bei der Überarbeitung der Fachausschussregelungen im Jahr 2018 wurde klargestellt, dass eine Berufung auch wieder zurückgenommen werden kann, während es für die Entziehung eines Wahlamtes einer entsprechenden Abwahlvorschrift bedarf (vgl. LS 2018, Drs. 15 S. 11). Wenn diese Rechtsfolge ausgeschlossen werden soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Regelung.

Die Einführung der Berufungsmöglichkeit wurde in den Beratungen der Tagungsausschüsse der Landessynode 2020 durch den Theologischen Ausschuss, den Ausschuss für Öffentliche Verantwortung, den Ausschuss für Erziehung und Bildung und den Nominierungsausschuss befürwortet. Es komme den Bedürfnissen junger Menschen mehr entgegen als ein Wahlverfahren, bei dem man öffentlich kandidieren muss.

Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Innerkirchliche Ausschuss haben sich damals gegen die Berufungsmöglichkeit ausgesprochen. Es wurde in Frage gestellt, ob die Berufung neben dem Wahlverfahren zielführend sei. Auch komme dem Wahlverfahren mehr Dignität zu. Der Innerkirchliche Ausschuss befürwortete jedoch, junge Menschen in anderer Weise für Presbyterien zu gewinnen.

Die im Jahr 2020 beteiligten Ständigen Ausschüsse (Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss und Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung) haben sich nun alle den jetzt

vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 18 und 19 angeschlossen.

2. Zu § 1 Ziffern 8 und 10 (Artikel 32 und 109, Beteiligungsquote, Stimmrecht für Mitglieder ACK und IKK, Öffnung Personenkreis beratend Teilnehmender):

In presbyterialen und kreissynodalen Jugendausschüssen werden Partizipationsmöglichkeiten ausgeweitet. So müssen sich presbyteriale und synodale Jugendfachausschüsse künftig zu mindestens 50 % aus jungen Menschen zusammensetzen.

Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (IKK) angehörenden Kirche sowie getaufte, aber nicht konfirmierte Mitglieder einer Kirchengemeinde sollen Stimmrecht in presbyterialen und synodalen Jugendfachausschüsse erhalten.

Ferner werden presbyteriale und synodale Jugendfachausschüsse für die ständige beratende Teilnahme von Personen geöffnet, die gar keiner Konfession oder einer Religionsgemeinschaft angehören, die nicht zur ACK oder zum IKK zählen, etwa Personen muslimischen Glaubens.

Hierzu im Einzelnen:

a) 50 %- Jugendquote

Nach dem Wunsch der Jugendsynode 2019 sollen sich sowohl presbyteriale als auch synodale Jugendfachausschüsse künftig zu 50 % aus jungen Menschen zusammensetzen.

Auf der Landessynode 2020 haben sechs der sieben Tagungsausschüsse für die Einführung einer Soll-Quote von 50 % bei presbyterialen Jugendausschüssen votiert und sich – anders als bei der Berufung junger Menschen in das Presbyterium – grundsätzlich auch für das Stimmrecht Minderjähriger ausgesprochen.

In Bezug auf synodale Jugendausschüsse hat sich nur der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen gegen eine 50 % - Jugendquote ausgesprochen. Die anderen Tagungsausschüsse der Landessynode 2020 haben sich teilweise für eine Quote auf kreiskirchlicher Ebene ausgesprochen, teilweise die Frage aber auch nicht gesondert behandelt, da die Eckpunkte diese Frage mangels Mehrheit in der im Vorfeld geführten Diskussion nicht enthielten.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen ist im Mai 2020 zunächst bei der Auffassung des Tagungsausschusses geblieben, dass für synodale Jugendausschüsse keine 50 %- Quote gelten solle. Er hat problematisiert, dass insbesondere kreiskirchliche Fachausschüsse oft die Fachaufsicht über hauptamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen übertragen bekämen. Damit hätten Jugendliche, die in Jugendangeboten den Weisungen der Jugend-

mitarbeiter unterliegen, die Fachaufsicht über diese, so dass sich das Vorgesetztenverhältnis umkehre. Die Befangenheitsregelung ist hier nicht anwendbar, da sie nur bei persönlichen Fragen greift.

In seiner Augustsitzung hat er sich jedoch den Voten des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung sowie des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses angeschlossen, auch für die Jugendfachausschüsse der Kreissynoden eine 50 % - Jugendquote einzuführen. Er sieht zwar weiterhin ein Problem in der Kombination der Quote mit der Struktur mancher synodaler Jugendausschüsse mit vielen hauptamtlichen Mitarbeitenden, da in diesen eine gewisse fachliche Qualifikation und Erfahrung gewünscht sei und die Ausschüsse auch nicht übermäßig groß werden sollten. Wenn wie bei der Jugendpartizipation im Presbyterium und in den presbyterialen Jugendfachausschüssen die Minderjährigen aber nur beratend teilnähmen, wäre das Problem der Fachaufsicht nicht mehr in der beschriebenen Weise gegeben. Volljährige Jugendliche dürften auch jetzt schon mitabstimmen. Gegebenenfalls müsse die Änderung zum Anlass genommen werden, darüber nachzudenken, ob die bisherige Jugendausschussstruktur mit vielen beruflich Mitarbeitenden so aufrechterhalten werden könne.

Damit soll nach Ansicht aller beteiligten Ständigen Synodalausschüsse sowohl für presbyteriale als auch für synodale Jugendfachausschüsse eine 50 %- Jugendquote eingeführt werden.

Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die begründete Ausnahmen zulässt. Steuerungsmöglichkeiten bestehen im Hinblick auf die Festlegung der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder.

Bei Einführung der Quote war zunächst angedacht, die Quote auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zu beziehen. Da aufgrund der gewählten Teilnahmelösung (s.u.) Minderjährige allerdings künftig kein Stimmrecht mehr haben und die Erfüllbarkeit der Quote damit schwieriger werden könnte, hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen später dafür ausgesprochen, die Quote auf die Gesamtzahl aller Personen im Ausschuss zu beziehen. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat dagegen für die Beibehaltung der Beziehung der Quote auf die stimmberechtigten Ausschussmitglieder zu beziehen, da die Jugendfachausschüsse, auch aufgrund der Mitgliedschaft vieler beruflich Mitarbeitender, überwiegend aus Erwachsenen zusammengesetzt seien. Bei der Formulierung „Gesamtzahl der Personen“ sei in der Regel von einer höheren Anzahl an älteren Mitgliedern auszugehen, was dem Gedanken aus der Jugendsynode eher nicht entspräche. In seiner letzten Sitzung hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen für die Beziehung der Quote auf die Zahl der in den Ausschuss Berufenen entschieden. Grund dafür war, dass zu den Mitgliedern des Ausschusses nur stimmberechtigte Personen zählen, weshalb eine auf die Mitglieder bezogene Quote Minderjährige nicht berücksichtigen würde. Das könnte dazu führen, dass die Presbyterien und Synoden Volljährige berufen werden, um die Quote zu erfüllen. Wenn die Minderjähri-

gen in die Partizipationspflicht einbezogen werden sollen, müssen sie Teil der Quote sein. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Formulierung „Hälfte der Berufenen“ präziser als „Hälfte der Gesamtzahl der Personen“, da letztere auch Gäste meinen könnte, die in die Quote aber nicht einbezogen werden sollen.

b) Minderjährige, Wirksamkeit von Beschlüssen

Nach bisherigem Recht haben minderjährige Fachausschussmitglieder Stimmrecht. Da Minderjährige nach den §§ 106 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, kann sich dies auf die Wirksamkeit von Beschlüssen auswirken. Denn beschränkt geschäftsfähige Minderjährige bedürfen nach § 107 BGB zu einer Willenserklärung (und damit zu Stimmabgaben im Fachausschuss), durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die stimmberechtigte, aber auch die beratende Teilnahme in kirchlichen Leitungsgremien wie Fachausschüssen, Presbyterien oder Synoden, ist nicht nur mit Rechten, sondern auch mit der Übernahme von Aufgaben und Pflichten verbunden, wie etwa der Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Sitzungsinhalte unterliegen, und ist daher einwilligungsbedürftig.

Ohne eine Einwilligung vorgenommene einseitige Rechtsgeschäfte (hier Stimmabgaben) sind nach § 111 BGB unwirksam, sofern die Einwilligung erforderlich war. Beruht ein Beschluss mehrheitlich auf unwirksamen Stimmabgaben, ist auch der Beschluss selbst unwirksam. Der Fall, dass ein Beschluss mehrheitlich durch Stimmen Minderjähriger zustande kommt, kann insbesondere bei der neuen Beteiligungsquote, nach der der Anteil junger Menschen an den stimmberechtigten Fachausschussmitgliedern mindestens 50 % betragen soll, häufiger eintreten. Wenn etwa bei einem aus neun Mitgliedern bestehenden Fachausschuss, drei Minder- und zwei Volljährige mit Ja stimmen, wäre der Beschluss bereits mehrheitlich durch Minderjährige zustande gekommen.

Zur Frage, wie die Unwirksamkeit von Beschlüssen vermieden werden kann, haben die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse mehrere Lösungsmöglichkeiten diskutiert und sich schließlich auf die sogenannte „Teilnahmelösung“ geeinigt. Danach nehmen Minderjährige wie bei der Berufung in das Presbyterium beratend an den Fachausschusssitzungen teil und erhalten erst mit der Volljährigkeit Stimmrecht. So können die Jugendlichen langsam in die Gremienarbeit und die damit verbundene Verantwortungsübernahme hineinwachsen.

Ein tragendes Argument für die Teilnahmelösung war die größere Freiheit der jungen Menschen von einer elterlichen Generaleinwilligung in die Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten des Fachausschusses („Einwilligungslösung“). Denn bei beratender Teilnahme Minderjähriger ist eine Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nur bei der Kandidatur in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im

Presbyterium erforderlich, aber nicht in jede einzelne Stimmabgabe. Zum Zwecke eines effektiven Minderjährigenschutzes sehen auch die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechende Regelungen für eine nur beratende Teilnahme Minderjähriger vor.

Maßgeblich für die Entscheidung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen für die nur beratende Teilnahme Minderjähriger war aber auch, dass die bisher in der Praxis für Satzungsregelungen empfohlene „Satzungslösung“ des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen aus dem Jahre 1980, wonach „Beschlüsse nur gültig sind, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses zugestimmt hat oder wenn sie vom Presbyterium genehmigt worden sind“, auch nicht konsequent sei, da die Minderjährigen danach zwar Stimmrecht hätten, aber dennoch das Stimmverhalten der Mehrheit der Volljährigen maßgeblich wäre.

Schließlich ist die „Teilnahmelösung“ für die Minderjährigen auch risikoärmer als die „Einwilligungs“- oder die „Satzungslösung“.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Frage der Mitwirkung Minderjähriger in allen Gremien hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen darüber hinaus dafür ausgesprochen, die „Teilnahmelösung“ nicht nur im Presbyterium und in den Jugendfachausschüssen, sondern auch in allen anderen Fachausschüssen anzuwenden und gesetzlich zu regeln. Minderjährige sollen dort künftig also bis zur Volljährigkeit nur beratend teilnehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen müssen in die Kandidatur bzw. Mitarbeit einwilligen, dies auch vor dem Hintergrund, dass Sitzungen häufig abends stattfinden.

Nachfolgend werden die diskutierten Lösungsvarianten noch einmal zum Nachlesen in einem kleinen Exkurs erläutert.

<u>– Exkurs zu den Lösungsvarianten –</u>

(1) „Teilnahmelösung“

Nach dem als „Teilnahmelösung“ bezeichneten Ansatz nehmen Minderjährige nur beratend an den Sitzungen des Fachausschusses teil. Das Stimmrecht erhalten sie automatisch ab der Volljährigkeit.

Vorteil: Beratende Mitwirkung möglich, haftungsarm (deliktische Haftung) und damit langsames Heranführen an Leitungsverantwortung möglich. Keine Generaleinwilligung der Eltern in alle Stimmabgaben, sondern nur Einwilligung in Kandidatur und Mitarbeit und damit verbunden Datenverwendung erforderlich.

Nachteil: Kein Stimmrecht bis zur Volljährigkeit.

(2) „Einwilligungslösung“

Möglich wäre die Sicherung der Wirksamkeit von Beschlüssen auch durch die Einholung einer elterlichen Generaleinwilligung in die Ausübung des Stimmrechts in allen Angelegenheiten des Fachausschusses. Mit einer solchen Generaleinwilligung werden Minderjährige in Bezug auf die Abgabe von Willenserklärungen den Vollgeschäftsfähigen gleichgestellt und könnten wie diese ihr Stimmrecht vollumfänglich ausüben.

Vorteil: Stimmrecht wie volljährige Ausschussmitglieder.

Nachteil: Erforderliche Generaleinwilligung der Eltern in alle Stimmabgaben ist wenig attraktiv. Haftungsrisiko durch rechtsgeschäftliches oder deliktisches Handeln, sofern der Versicherungsschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht greift. Gilt auch und gerade für rechtsgeschäftliches Handeln, dem die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben, da die entsprechenden Willenserklärungen dann wirksam sind. (Haftungsbeschränkung möglich über § 1629a Abs. 1 BGB, weitere gesetzliche Haftungsprivilegierungs- und -befreiungstatbestände in §§ 31a, 828 Abs. 3 BGB).

(3) „Satzungslösung“

Zur Sicherung der Wirksamkeit von Beschlüssen denkbar ist weiterhin auch die bisher in der Praxis gehandhabte Verwendung entsprechender Satzungsregelungen („Satzungslösung“). Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat im Jahr 1980 Satzungsregelungen empfohlen, wonach „Beschlüsse nur gültig sind, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses zugestimmt hat oder wenn sie vom Presbyterium genehmigt worden sind“. Da die meisten Abstimmungen für Minderjährige vermutlich rechtlich neutral sind, also keinen rechtlichen Nachteil begründen, würden theoretisch auch Satzungsregelungen genügen, die die vorgenannten Einschränkungen auf rechtlich nachteilhafte Beschlüsse beschränken. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass die Fachausschüsse bei jeder Abstimmung rechtlich prüfen müssten, ob die Stimmabgabe einen rechtlichen Nachteil begründet oder nicht. Letzteres kann den Fachausschüssen aber kaum zugemutet werden und wäre auch fehleranfällig. Da die Mehrheit der volljährigen Mitglieder nicht gleich der Mehrheit aller Ausschussmitglieder sein muss, sollte eine entsprechende Satzungsregelung eher wie folgt formuliert werden: „Beschlüsse sind nur gültig, sofern sie mehrheitlich durch volljährige Ausschussmitglieder gefasst oder vom Presbyterium genehmigt wurden“. Bei Anwendung der „Satzungslösung“ muss beachtet werden, dass protokolliert wird, wer (voll- oder minderjährig) wie abgestimmt hat und dass geheime Abstimmung nur in „Gruppen“ (Volljährige und Minderjährige) erfolgen kann.

Vorteil: Stimmrecht der Minderjährigen.

Nachteil: Stimmrechtseinschränkung durch Mehrheitserfordernis der Volljährigen sowie Haftungsrisiko, da jedenfalls bei rechtlich für Minderjährigen „neutralen“ Geschäften die Stimmabgabe wirksam wäre. (Zwar könnte man vertreten, dass im Falle einer gesetzlich verpflichtenden Satzungsregelung, die zur Wirksamkeit von Beschlüssen fordert, dass diese mehrheitlich durch Volljährige zustande gekommen sein oder durch das Presbyterium genehmigt werden müssen, das Stimmverhalten der Minderjährigen für das Zustandekommen des Beschlusses nicht kausal und damit nicht haftungsbegründend sein kann. Dagegen spricht jedoch, dass auch eine psychisch vermittelte Kausalität ausreicht. Es ist durchaus vorstellbar, dass sich das Stimmverhalten der Minderjährigen psychisch auf das Stimmverhalten der Volljährigen auswirkt und diese anders stimmen als sie ohne Kenntnis des Stimmverhaltens der Minderjährigen gestimmt hätten.)

(4) „Zuständigkeitslösung“

Als weitere Lösung käme in Betracht, dem Fachausschuss keine Entscheidungsrechte zu übertragen, so dass der Ausschuss nur beratende Vorbeschlüsse fassen kann

Vorteil: Beratende Mitwirkung möglich. Haftungsarm (deliktische Haftung).

Nachteil: Keine Entscheidungsrechte aller Ausschussmitglieder. Greift mehr in Entscheidungsselbständigkeit ein als „Satzungslösung“, da dort Beschlüsse mehrheitlich auch durch volljährige junge Menschen zustande kommen könnten und dann keiner Genehmigung durch das Presbyterium oder der Kreissynode bedürften.

(5) Beschlussrückholbarkeit

Schließlich können das Presbyterium oder die Kreissynode aufgrund ihrer Gesamtleitungskompetenz gemäß Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 98 Absatz 7 KO auch durch Beschluss Entscheidungen jederzeit an sich ziehen. Diese Möglichkeit setzt allerdings Einzelfallprüfungen voraus und sichert nicht in allen Fällen die Wirksamkeit von Beschlüssen oder den Ausschluss des Haftungsrisikos für Minderjährige.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass in Bezug auf die Haftungsfrage die „Teilnahmelösung“ und die „Zuständigkeitslösung“ die risikoärmsten Alternativen darstellen, indem entweder kein Stimmrecht oder keine Entscheidungsrechte übertragen werden. Auch in diesen Fällen besteht wie auch außerhalb der Gre-

mienarbeit eine Haftung bei deliktischem Verhalten. Die stärkste Beteiligung der Minderjährigen, aber auch die größte Verantwortung, folgt aus der „Einwilligungslösung“, da die Minderjährigen dann wie Volljährige abstimmen können. Ein mit dem Stimmrecht verbundenes Haftungsrisiko besteht sowohl bei der „Satzungslösung“ als auch bei der „Einwilligungslösung“. Aufgrund der Haftungsprivilegierung des § 31a BGB i.V.m § 5 Abs. 3 WiVO und des umfangreichen Sammelversicherungsschutzportfolios der Evangelischen Kirche im Rheinland, das auch grobe Fahrlässigkeit einschließt und dem sich die meisten Kirchengemeinden angeschlossen haben, ist das Haftungsrisiko vornehmlich auf Fälle beschränkt, die nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind (z.B. vorsätzliche Schädigung oder grob fahrlässiges Handeln bei Überschreitung der Versicherungssumme).

– Exkursende –

c) Altersgrenzen

Aufgrund der unter b) erwähnten Forderung des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen einer einheitlichen Handhabung der nur beratenden Teilnahme Minderjähriger in allen Gremien müssen Artikel 32 und 109, die bisher ein Stimmrecht für Minderjährige in Fachausschüssen vorsahen, entsprechend geändert werden.

Dazu wird die bisherige Ausnahmeregelung zum Mindestalter in Artikel 32 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 109 Absatz 2 Satz 4 durch die Regelung ersetzt, dass Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit beratender Stimme berufen werden können und mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch stimmberechtigtes Mitglied werden. Das Stimmrecht wird nicht gesondert erwähnt, da in der Kirchenordnung das Stimmrecht stets nur mit einer Mitgliedschaft einhergeht (so auch die Formulierung bei der Berufung in das Presbyterium). Bei Erreichen der Volljährigkeit erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat im Zusammenhang mit der Frage einer Zuerkennung des Stimmrechts für Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent angehörenden Kirche diskutiert, ob man bei Minderjährigen neben der Mindestaltersgrenze von 18 Jahren nicht auch auf die weiteren Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt verzichten könne (s.u.). Das Anliegen der Jugendpartizipation stehe im Vordergrund, nicht die Leitungseignung. Auch wurde festgestellt, dass evangelisch Getaufte, aber nicht Konfirmierte wegen des in Artikel 84 Absatz 4 geregelten Gleichstellungsverfahrens gegenüber Mitgliedern der ACK oder des IKK schlechter gestellt wären.

Zur Lösung dieser Fragen soll nun für Minderjährige in Fachausschüssen generell auch auf die anderen Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt (Mindestalter, Konfirmation, Leitungseignung, Sachkunde) verzichtet, zumal sie

auch nur beratend teilnehmen. Aufgrund dieses Verzichts bedarf es für Minderjährige keiner ausdrücklichen Ausnahme von Artikel 84 Absatz 4. Teilweise wurde in den Ständigen Ausschüssen der Verzicht auf die Voraussetzung der Konfirmation kritisiert. Auf das Votum der beteiligten Ausschüsse für diese Lösung hat sich diese Kritik letztlich aber nicht ausgewirkt.

Beim Verzicht auf die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt von Minderjährigen in Fachausschüssen stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn Minderjährige die Volljährigkeit erreichen und Mitglied werden. Müssen sie dann wie andere bereits bei ihrer Berufung volljährige Mitglieder die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt erfüllen? Eine solche Forderung würde die Jugendlichen jedoch ggf. zum Verlassen des Ausschusses zwingen. Damit dies nicht geschehen muss, haben sich die beteiligten Ständigen Ausschüsse dem Vorschlag angeschlossenen, diese Ungleichheit für den laufenden Wahlturnus in Kauf zu nehmen. Die Mitgliedschaft entsteht nach der Neuregelung somit allein aufgrund der Volljährigkeit. Bei der nächsten Berufung bzw. bei der Neubildung des Ausschusses müssten sie dann aber die üblichen Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt erfüllen, also spätestens mit 23 Jahren.

Gleiches gilt, wenn in der Amtszeit des Fachausschusses volljährig Gewordene in den Vorsitz eines Fachausschusses gewählt werden sollten. Über den Fachausschussvorsitz würden sie Mitglied der Kreissynode, auch ohne die Befähigung zum Presbyteramt, jedoch nur für die Dauer der Amtszeit des Fachausschusses.

Die neue Regelung zu den Minderjährigen fordert infolge des Verzichts der Konfirmation ein Mindestalter von 14 Jahren (entspricht der Religionsmündigkeit).

Die für die Beteiligungsquote junger Menschen maßgebliche Höchstaltersgrenze von 27 Jahren, die § 7 SGB VIII nachempfunden ist, muss nur im Zeitpunkt der Berufung in den Fachausschuss erfüllt sein. Eine spätere Überschreitung dieser Altersgrenze wirkt sich nicht aus.

d) Mitwirkung nicht zum Presbyteramt befähigter Personen in Jugendausschüssen

Anliegen der Jugendsynode 2019 war es, dass junge Menschen, die nicht zum Presbyteramt befähigt sind, stimmberechtigte Mitglieder in presbyterialen und synodalen Jugendfachausschüssen werden können. Zu diesem Personenkreis zählen getaufte, aber nicht konfirmierte Mitglieder der Kirchengemeinden, Mitglieder einer der ACK und dem IKK angehörenden Kirche, Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften und Konfessionslose.

In den Beratungen der beteiligten Tagungsausschüsse der Landessynode 2020 fand sich für eine Zuerkennung des Stimmrechts für Personen, die konfessionslos sind oder nicht der ACK oder dem IKK angehören, keine Mehrheit. Bisher ist

eine stimmberechtigte Mitgliedschaft nicht evangelischer Personen in verfasst kirchlichen Leitungsgremien nicht möglich. Lediglich in Verbänden können andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften Mitglied werden, allerdings auch nur dann, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Teilweise wurde angeregt, die Entscheidung über die Übertragung des Stimmrechts dem Presbyterium oder der Kreissynode zu überlassen.

Einen breiten Konsens fand dagegen die nun auch vorgeschlagene Öffnung der beratenden Teilnahme in Jugendausschüssen von Personen, die keiner Konfession oder einer Religionsgemeinschaft angehören, die nicht zur ACK oder zum IKK zählen. Mit der Öffnung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich in der Jugendarbeit immer häufiger nicht evangelische Personen engagieren, die bisher nur als Gast zu einzelnen Ausschusssitzungen eingeladen werden konnten. Aus der evangelischen Kirche Ausgetretene, die sich bewusst gegen die evangelische Kirche entschieden haben, gehören nicht zum Zielkreis, an den bei der Öffnung gedacht war.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung haben sich dafür ausgesprochen, dass jedenfalls den Mitgliedern einer der ACK oder dem IKK angehörenden Kirche Stimmrecht in den Jugendfachausschüssen zuerkannt werden solle und sie nicht nur wie die anderen Nichtevangelischen beratend teilnehmen können sollen. Damit würde dem Anliegen der Jugendsynode, nicht zum Presbyteramt befähigten Personen, Stimmrecht zu verleihen, wenigstens teilweise Rechnung getragen. Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich in erster Beratungsrunde dagegen ausgesprochen, nach den Stellungnahmen des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses und des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung in zweiter Beratungsrunde aber den anderen Ausschüssen angeschlossen. Dabei hat er für eine Deckelung der Zahl der ACK- bzw. IKK-Mitglieder dahingehend votiert, dass die Jugendausschüsse mehrheitlich aus evangelischen Mitgliedern bestehen.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat ferner um Klärung und ggf. Ergänzung einer Regelung gebeten, dass auch getaufte, aber nicht konfirmierte Mitglieder der Evangelischen Kirche im Rheinland Stimmrecht in Jugendfachausschüssen erhalten. Gemäß Artikel 32 und 109 müssen Mitglieder der Kirchengemeinden zum Presbyteramt befähigt und damit gemäß Artikel 44 Absatz 1 konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sein. Lediglich beim aktiven Wahlrecht reicht nach § 1 PWG auch das Alter von 16 Jahren aus. Für religionsmündige Kirchenmitglieder, die zwar als Kind getauft, aber nicht konfirmiert worden sind, wurde im Jahr 2008 in Artikel 84 folgender neuer Absatz 4 aufgenommen: „(4) Als Kinder getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder, die nicht konfirmiert worden sind, können in einem Verfahren entsprechend der Aufnahme gemäß Artikel 86 Konfirmierten gleichgestellt werden.“ Die Ergänzung erfolgte damals, weil der Nachweis der Konfirmation für die Übernahme des Patenamtes oftmals ein Problem darstellte (vgl. LS 2008, Drs. 3, S. 31 f.). Damit gibt es grundsätzlich

ein Verfahren, wie getaufte aber nicht konfirmierte Mitglieder der Kirchengemeinde, Mitglied in einem Fachausschuss werden können. Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich auch diesem Votum des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses grundsätzlich angeschlossen.

Bei der Umsetzung hat sich der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen mit den nachfolgend aufgeführten Fragestellungen auseinandergesetzt: Sollte ACK- und IKK- Mitgliedern Stimmrecht in einem Fachausschuss zuerkannt werden, könnten diese direkt berufen werden, während Getaufte, aber nicht Konfirmierte, aufgrund von Artikel 84 Absätze 4 und 5 erst ein Gleichstellungsverfahren durchlaufen müssten. Zwar sind getaufte Mitglieder der Kirchengemeinde über die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland in der ACK auch ACK-zugehörig, die evangelische Kirchenmitgliedschaft und damit die Anwendbarkeit von Artikel 84 ist aber spezieller und damit vorrangig. Es entstünde damit eine gewisse Diskrepanz zwischen der Berufung von ACK- und IKK-Mitgliedern und nur getauften, aber nicht konfirmierten Gemeindemitgliedern. Erwogen wurde daher etwa, für nicht Konfirmierte die Anwendung von Artikel 84 Absatz 4 auszunehmen. Damit würde gleichzeitig die Frage vermieden, ob etwa auch von katholischen Personen die Firmung vorauszusetzen sei. Ferner stellte sich die Frage, ob die im Übrigen für die Befähigung zum Presbyteramt erforderliche Leitungseignung auch von Jugendlichen und Mitgliedern der ACK oder des IKK (wie bei nichtevangelischen Verbänden) gefordert werden müsse oder ob die Taufe ausreiche.

Der Lösungsvorschlag hat sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt und sieht nun die Möglichkeit vor, Mitglieder einer der ACK oder dem IKK angehörenden Kirche als stimmberechtigte Mitglieder in presbyteriale und synodale Jugendausschüsse berufen zu können. Das Stimmrecht wird dabei nicht gesondert erwähnt, da eine Mitgliedschaft nur mit Stimmrecht möglich ist. Minderjährige evangelische Gemeindemitglieder müssen wegen der in Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 109 Absatz 2 neu umgesetzten Teilnahmelösung nur getauft, aber nicht konfirmiert sein (s.o. zu c)). Für minderjährige Mitglieder der ACK und des IKK wird diese Regelung für entsprechend anwendbar erklärt. Auch mit Erreichen der Volljährigkeit gilt dies für die Restamtsdauer des Ausschusses, wie oben dargelegt, fort. Bei der Berufung bereits volljährige Mitglieder der ACK oder des IKK müssen wie volljährige evangelische Mitglieder der Kirchengemeinden auch in Anlehnung an § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Verbandsgesetz die Höchstaltersgrenze erfüllen und in ihrer Kirche die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes besitzen. Andernfalls wären sie bessergestellt als evangelische Gemeindemitglieder. Die Geltung der Höchstaltersgrenze wird durch die Erklärung der Anwendbarkeit der Regelung der Höchstaltersgrenze für die übrigen Ausschussmitglieder auf die Mitglieder der ACK und des IKK erreicht.

Zur Deckelung der Zahl der Mitglieder einer der ACK und dem IKK angehörenden Kirche im Verhältnis zu den übrigen Ausschussmitgliedern wird eine Sollre-

gelung ergänzt, wonach die Zahl der Mitglieder aus der ACK und dem IKK während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses die Zahl der übrigen Mitglieder „in der Regel“ nicht überschreiten soll. Es steht daher in der Verantwortung des Presbyteriums, dafür Sorge zu tragen, dass die Deckelung in der Regel erfüllt wird. Die Formulierung trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass etwa durch Erreichen der Volljährigkeit minderjähriger Mitglieder oder durch Amtsniederlegungen Schwankungen des Verhältnisses eintreten können. So sollen Mitglieder der ACK oder des IKK, die während der Amtszeit volljährig werden, nicht zur Erfüllung der Quote direkt abberufen werden müssen. Das Presbyterium bzw. die Kreissynode soll aber bei der Berufung auf die Einhaltung der Quote achten und für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses auf ein angemessenes Verhältnis achten.

e) Verpflichtende Jugendausschüsse
Das Anliegen der Jugendsynode, nicht nur im Bereich der Kirchengemeinden, sondern auch im Bereich der Kirchenkreise eine Pflicht zur Einrichtung von Jugendfachausschüssen vorzusehen, fand keine überwiegende Unterstützung. Bisher besteht eine Einrichtungspflicht nur für bestimmte presbyteriale Fachausschüsse (Artikel 31 KO). Für die Ausdehnung dieser Pflicht auch auf synodale Jugendfachausschüsse haben sich der Ausschuss für öffentliche Verantwortung, der Ausschuss für Erziehung und Bildung und zuvor der Ständige Theologische Ausschuss ausgesprochen. In den anderen Ausschüssen wurden synodale Pflichtfachausschüsse jedoch abgelehnt oder nicht diskutiert.

Der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung hat sich im Frühjahr 2020 für verpflichtende synodale Jugendfachausschüsse ausgesprochen. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hingegen ist gegen synodale Pflichtjugendausschüsse und argumentiert, dass wo es funktionierende Jugendverbände gebe, es keiner Pflichtausschüsse bedürfe. Vermittelnd wurde der nun auch vorgelegte Vorschlag gemacht, das „Ob“ der Bildung eines synodalen Fachausschusses weiterhin der Kreissynode zu überlassen, im Falle der Entscheidung für die Bildung eines Jugendfachausschusses, für diesen aber ebenfalls eine 50% - Quote junger Menschen vorzusehen.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen ist auch in zweiter Beratungsrunde bei seinem Votum gegen synodale Pflichtjugendfachausschüsse geblieben. Dem hat sich der Ständige Innerkirchliche in zweiter Beratungsrunde angeschlossen.

3. Zu § 1 Ziffern 9 und 11 (Artikel 99 und 135, Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation in der Kreissynode und der Landessynode)

Zur Erweiterung der Jugendpartizipation in der Kreissynode und in der Landessynode wird die Anzahl der im Rahmen der berufenen Mitglieder zu berücksichti-

genden Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation von zwei auf vier Personen verdoppelt.

Dies soll unter Beibehaltung der Gesamtzahl der Berufenen erfolgen, also bei Kreissynoden wie bisher bei bis zu 15 Personen und bei der Landessynode bei bis zu 20 Personen. Für die Beibehaltung der Gesamtzahl der Berufenen haben sich vier der sieben Tagungsausschüsse der Landessynode 2020 mit der Begründung ausgesprochen, dass sich der Einfluss der Jugend so mehr auswirke als bei einer Erhöhung der Gesamtzahl. Andere Arbeitsfelder müssten dadurch nicht notwendig wegfallen, da diese auch durch junge Menschen vertreten werden könnten.

Zur Definition der „jüngeren Generation“ hatte bereits der Tagungsausschuss II der Landessynode 2003 den Vorschlag gemacht, entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Definition eines „jungen Menschen“ im SGB VIII eine Altersbegrenzung von 27 Jahren vorzusehen. Da die Berufenen in die Synoden zum Presbyteramt befähigt sein müssen, müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation können damit zum Presbyteramt befähigte Gemeindemitglieder zwischen 18 und 27 Jahren berufen werden.

Die synodalen Berufenen sind damit anders als die presbyterialen alle volljährig. Im Sinne einer einheitlichen Systematik der Kirchenordnung könnte darüber nachgedacht werden, parallel zur Einführung der Berufung junger Menschen in das Presbyterium die Berufung in die Synoden auch für Minderjährige zu öffnen. In diesem Fall könnte eine ähnliche Formulierung wie in Artikel 18 Absatz 4 KO n.F. verwendet werden, die für Minderjährige nur eine beratende Teilnahme vorsieht und auf die auslegungsbedürftige Formulierung „jüngere Generation“ verzichtet. In den Ausschüssen wurde eine Absenkung des Alters der Vertreterinnen und Vertreter indes nicht eingehender thematisiert, weshalb auch keine Änderung vorgeschlagen wird.

Der Theologische Ausschuss hat darüber hinaus vorgeschlagen, nicht nur die Zahl der berufenen Vertreterinnen und Vertreter zu verdoppeln, sondern die gesamte „Jugendgästebank“ der Landessynode (sechs Personen) mit Stimmrecht zu versehen. Hierzu müsste entweder in Artikel 132 Absatz 2 eine weitere Personengruppe aufgenommen oder die Zahl der berufenen Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation in Artikel 135 um weitere Personen erhöht werden. Dem Vorschlag hat sich jedoch kein weiterer Ausschuss angeschlossen.

Aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation wurde der Wunsch geäußert, ähnlich wie beim Verfahren der Berufung der Vertreterinnen und Vertreter der jüngeren Generation in die Landessynode auch für die Berufungen in die Kreissynoden eine parallele Beteiligung der Evangelischen Jugend im Rheinland zu ermöglichen. Die Landessynode 2015 hat folgenden Beschluss (Nr. 41) gefasst:

„Synodalbeschluss zur Änderung Art. 135 der KO

Nach der von der Kirchenleitung in Kraft gesetzten Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nimmt die Evangelische Jugend im Rheinland „die Belange der Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr“.

Eine ausdrückliche Nennung der Repräsentanz der Evangelischen Jugend im Rheinland in der Kirchenordnung wäre nicht unproblematisch, da die Arbeitsgemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, die von der Evangelischen Jugend im Rheinland vorgeschlagenen Personen gemäß Artikel 135 Satz 2 KO n.F. zu berufen.“

Entsprechend könnte die Landessynode auch die Kreissynodalvorstände bitten, so zu verfahren.

In den Beratungen der Ständigen Ausschüsse im Jahr 2019 wurden schließlich auch synodale Beteiligungsmodelle diskutiert, die Presbyterien und Kreissynoden verpflichten, junge Menschen als Abgeordnete in die Kreissynode bzw. in die Landessynode zu entsenden. Solche Pflichtabordnungen zugunsten junger Menschen sieht die kürzlich geänderte Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für die EKD-Synode vor. Es hat sich jedoch kein Ständiger Ausschuss für Pflichtabordnungen ausgesprochen, da dies insbesondere für kleine Kirchengemeinden einen großen Eingriff bedeuten würde.

4. Zu § 1 Ziffern 1, 12 und 13 und zu § 2 (Übergangsregelung, Inkrafttreten)

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht der Presbyterien, zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Presbyteriums einen jungen Menschen in das Presbyterium zu berufen. Da die Amtszeit der Presbyterien aufgrund der turnusmäßigen Neubildung im Jahr 2020 in der Regel bereits begonnen hat, erfolgt diese erste Berufung nur für die verbleibende Restamtszeit bis zu den nächsten turnusmäßigen Wahlen in drei Jahren.

Im Hinblick auf die neue Beteiligungsquote junger Menschen in Fachausschüssen und für Berufungen von Vertreterinnen und Vertretern der jüngeren Generation in die Kreissynoden und die Landessynode kommen die Neuregelungen der Artikel 32, 99, 109 und 135 erst mit der Neubildung dieser Gremien zur Anwendung. Andernfalls würde die Neuregelung rückwirkend in erfolgte Berufungsentscheidungen der Leitungsgremien eingreifen und zu Abberufungen bereits berufener Personen zwingen. Dies ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht möglich. Daher bedarf es einer entsprechenden Übergangsregelung. Diese sieht vor, dass auf Nachberufungen in Fachausschüsse bereits das neue Recht anzu-

wenden ist. Wenn demnach ein Fachausschussmitglied vorzeitig ausscheidet, ist bei der Nachberufung die 50 %- Quote zu beachten. Für Nachberufungen in die Kreis- oder Landessynode ist das nicht möglich, da andernfalls das Verteilungskonzept der verschiedenen Arbeitsbereiche beeinträchtigt werden könnte. Für diese ist das neue Recht damit erst bei der Neubildung der Synode anzuwenden.

Die Übergangsregelung wird nicht mehr benötigt, wenn alle Fachausschüsse und Synoden seit Inkrafttreten der Neuregelung neu gebildet wurden, so dass die Übergangsregelung zu diesem Zeitpunkt wieder außer Kraft treten kann. Das ist spätestens am 31. März 2025 der Fall. In der Regel werden die Gremien nach der nächsten turnusmäßigen Presbyteriumswahl im März 2024 neu gebildet. Das gilt auch für Fachausschüsse von Presbyterien, die gemäß § 3 Abs. 2 PWG vor Inkrafttreten der Neuregelung in eine verkürzte Amtszeit gewählt wurden und dann im März 2024 ebenfalls turnusmäßig neu gewählt werden. Das Gleiche gilt für Kreissynoden und deren Fachausschüsse, die im Jahr 2024 turnusmäßig neu gebildet werden.

Für nach dem Inkrafttreten der Neuregelung neu gebildete Kirchengemeinden oder Kirchenkreise, deren Fachausschüsse oder Kreissynoden erst nach dem 1.4.2024 neu gebildet werden, ist die Übergangsregelung nicht erforderlich, da es keine nach dem bisherigen Recht noch im Amt befindliche Presbyterien oder Synoden mehr gibt.

Die Landessynode muss aufgrund Artikel 153 Absatz 7 Satz 4 KO spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet werden, also spätestens im März 2025. Daher kann die Übergangsregelung am 31. März 2025 außer Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Infolge der Erhöhung des ordentlichen Mitgliederbestandes der Presbyterien um eine Person können den Presbyterien erhöhte Aufwandsentschädigungskosten entstehen.

Ansonsten haben die Änderungen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Beteiligung der Mitarbeitervertretung:
./.

Gender- und Gleichstellungsaspekte:
Der Gleichstellungsgedanke in Artikel 2 der Kirchenordnung wird auf alle Geschlechter ausgeweitet.

Welche Auswirkungen hat die Entscheidung auf Kinder, Jugendliche und junge

Erwachsene?
Die Leitungsgremien aller kirchlichen Ebenen gesetzlich verpflichtet, junge Menschen stärker in ihre Gremien aufzunehmen. Damit wird ein Rahmen zu mehr Jugendbeteiligung geschaffen.

Kommunikation der Entscheidung:
Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Auswirkungen auf Kirchengemeinden und Kirchenkreise:
Gesetzliche Pflicht zur Berufung junger Menschen in Jugendfachausschüsse, in das Presbyterium, die Kreissynode und die Landessynode.

Falls eine Beschlussfassung der Landessynode angestrebt wird: Wie verhält sich der Beschlussgegenstand im Blick auf die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“?
Die junge Generation wird stärker in Leitungsentscheidungen der Kirche eingebunden. Dadurch kann die Jugend ihre Kompetenzen und Interessen mehr einbringen und besser umsetzen. Die verstärkte Beteiligung führt zu mehr Wertschätzung der Jugend und könnte sich motivierend auf die Bereitschaft junger Menschen zu ehrenamtlicher Mitarbeit und Teilhabe am kirchlichen Leben auch nach der Konfirmation auswirken. Durch die Mitwirkung in kirchlichen Gremien lernen junge Menschen auch viel über ihre Kirche.

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Grundartikels

und von Artikel 1, 2, 18, 19, 32, 99, 109 und 135 sowie zur Einfügung von Artikel 1a und 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom ... Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „Fünfter Teil Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ zu den Artikeln 167 bis 169 die neue Angabe „Übergangsregelung“ zu Artikel 169a eingefügt.
2. In Abschnitt I Absatz 6 des Grundartikels werden die Wörter „eine schriftgemäße“ durch die Wörter „ein schriftgemäßes“ und die Wörter „verbindliche Bezeugung des Evangeliums“ durch die Wörter „verbindliches Bekenntnis“ ersetzt.
3. Artikel 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Würde eines jeden einzelnen Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.“
4. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1a eingefügt:

   „Artikel 1a

   Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Lan-

deskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.
2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.
3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.
4. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.
5. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen.
6. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.“

5. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „Frauen und Männer“ ersetzt durch die Wörter „Menschen jeden Geschlechts“.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. Artikel 18 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

   „(4) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Hat sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, ist sie oder er als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium und der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird entsprechend erweitert.“

7. In Artikel 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „gewählten“ die Wörter „und berufenen“ eingefügt.

8. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

      „Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.“

   b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 1 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.“

   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

9. In Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe e) Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

       „Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.“

    b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

       „(4) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 2 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 2 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religi-

onsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

11. In Artikel 135 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. Nach Artikel 169 wird die Überschrift „Übergangsregelung“ eingefügt.

13. Nach der Überschrift „Übergangsregelung“ wird folgender neuer Artikel 169a eingefügt:

„Artikel 169a

Auf die Berufung von Personen mit Stimmrecht in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode, mit Ausnahme der Nachberufung in einen Fachausschuss, sind die Artikel 32, 99, 109 und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkraftreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. § 1 Ziffern 1, 12 und 13 (Übergangsregelung) treten am 31. März 2025 außer Kraft.

Synopse zu den Änderungen der Kirchenordnung

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABL. S. 42)	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom ... (KABL**....**)	
Inhaltsübersicht **Grundartikel** I – IV **Die Evangelische Kirche im Rheinland** Artikel 1 – 4 **Erster Teil: Die Kirchengemeinde** 1. Abschnitt: Die Kirchengemeinde und ihre Mitglieder Artikel 5 – 14a 2. Abschnitt: Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium Artikel 15 – 41 3. Abschnitt: Die Dienste in der Kirchengemeinde Artikel 42 – 69 A. Der Dienst der Presbyterinnen und der Presbyter Artikel 43 – 48 B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten Artikel49 – 63 C. Andere Dienste Artikel 64 – 69 4. Abschnitt: Das Leben in der Kirchengemeinde Artikel 70 – 94 A. Der Gottesdienst Artikel 71 – 72 B. Das Heilige Abendmahl	Inhaltsübersicht	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Artikel 73 – 75 C. Die Heilige Taufe Artikel 76 – 80 D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation Artikel 81 – 85 E. Die Aufnahme Artikel 86 F. Die Trauung Artikel 87 – 90 G. Die Bestattung Artikel 91 – 94 **Zweiter Teil: Der Kirchenkreis** Der Kirchenkreis Artikel 95 – 125 1. Abschnitt: Die Kreissynode Artikel 97 – 113 2. Abschnitt: Der Kreissynodalvorstand Artikel 114 – 119 3. Abschnitt: Die Superintendentin, der Superintendent Artikel 120 – 125 **Dritter Teil: Die Landeskirche** Die Landeskirche Artikel 126 – 165 1. Abschnitt: Die Landessynode Artikel 128 – 147a 2. Abschnitt: Die Kirchenleitung Artikel 148 – 162 3. Abschnitt: Die Kirchengerichte Artikel 163 – 165		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Vierter Teil: Die missionarischen und diakonischen Werke Artikel 166 **Fünfter Teil: Aufsicht über kirchliche Körperschaften** Artikel 167 – 169 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** Artikel 170	**Übergangsregelung** **Artikel 169a**	
Grundartikel **I.** Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet. Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird. Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis.	**Grundartikel** **I.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an. Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums. Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde. **II.** Auf diesem Grunde sind alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Kirche verbunden und haben untereinander Gemeinschaft am Gottesdienst und an den heiligen Sakramenten. Dabei folgen die Gemeinden entweder dem lutherischen oder dem reformierten Bekenntnis oder dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse. In den Gemeinden, die dem lutherischen Bekenntnis folgen, gelten: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und Große Katechismus Luthers;	Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als ein**e** schriftgemäße**s**, für den Dienst der Kirche verbindliche**s** ~~**Bezeugung**~~ **Bekenntnis** ~~**des Evangeliums**~~.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
in den Gemeinden, die dem reformierten Bekenntnis folgen, gilt der Heidelberger Katechismus; in den Gemeinden, die dem Gemeinsamen beider Bekenntnisse folgen, ist entweder der lutherische oder der Heidelberger Katechismus oder eine Zusammenfassung beider Katechismen in Gebrauch. **III.** Die Evangelische Kirche im Rheinland pflegt die Kirchengemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden, wobei sie den Bekenntnisstand ihrer Gemeinden achtet und der Entfaltung des kirchlichen Lebens gemäß ihrem Bekenntnisstand Raum gewährt. Zum Dienst am Wort in einer Gemeinde kann nur berufen werden, wer den Bekenntnisstand der Gemeinde anerkennt. Auch bei gelegentlichem Dienst am Wort ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zu achten. Die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gemeinden gemäß ihrem Bekenntnisstand. In allen Gemeinden werden jedoch die Glieder aller evangelischen Kirchen ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen. Alle Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter der Wahrheit und der Verheißung des Wortes Gottes; sie sollen das Glaubenszeugnis der Geschwister anderen Bekenntnisses hören und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums beharren und zusammen wachsen.		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
IV. Die Evangelische Kirche im Rheinland weiß sich verpflichtet, die kirchliche Gemeinschaft der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern und durch Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene an der Verwirklichung der Gemeinschaft der Christenheit auf Erden teilzunehmen.		
Artikel 1 (1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste. (2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird. (3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.	**Artikel 1**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung. (5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen. (6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.	(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. **Sie tritt nach außen und nach innen ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, für die Würde eines jeden einzelnen Menschen, ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in Vielfalt und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.**	Greift Artikel 2 Abs. 3 a.F. auf.
	Artikel 1a **Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine presbyterial-synodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze:** **1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft.**	Neuer Artikel zur presbyterial-synodalen Gemeinschaft: <u>Zur Einleitung:</u> Formulierung „Gemeinschaft“ in GA III., Art. 5 Abs. 1, 2 und 3, 95 Abs. 1, 97 Abs. 3, 126 Abs. 1 KO. Verzicht auf Begriff der „Ebenen“ zur Vermeidung hierarchisierender Wirkung. <u>Zum 1. Grundsatz:</u> vgl. Emder Synode von 1571 Generalia Nr.1, These IV Barmer Theologische Erklärung, Art. 2 Verfassung der Lippischen Landeskirche, § 4 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche.

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
	2. Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch die ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit. Um der Einheit der Kirche willen sind die Leitungsorgane an die synodalen Entscheidungen gebunden.	Zum 2. Grundsatz: Zu Satz 1 vgl. Art. 5 Abs. 4, 15 Abs. 1 S. 1, Art. 97 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 KO, Emder Synode Generalia Nr. 6 und 7 und § 4 Verfassung Ev.-ref. Kirche. Zu Satz 2 und 3 vgl. Art. 5 Abs. 4, 15 Abs. 4, 95 Abs. 4, 107 KO (Mitwirkung und Bindung) und Emder Synode Generalia Nr 53 und Die Provinzialsynoden Nr. 7.
	3. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr.	Zum 3. Grundsatz: Vgl. Artikel 6, 15 Abs. 1, 95 Abs. 2, 97 Abs. 2, 114 Abs. 1, 126 Abs. 2, 148 Abs. 2 vor die Klammer gezogen. Jede Körperschaft hat wie bisher Auftrag in jeweils eigener Rolle.
	4. Die Kirchengemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der synodalen Gemeinschaft selbständig. Sie tragen zu gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Hilfe in Notlagen anderer Kirchengemeinden bei.	Zum 4. Grundsatz: Zu Satz 1 vgl. § 4 Verfassung Ev.-ref. Kirche. Formulierung „im Rahmen der synodalen Gemeinschaft“ stellt klar, dass Selbstständigkeit nur in Beziehung auf größere Gemeinschaft. Zu Satz 1 auch Art. 8 Abs. 1 KO. Zu Satz 2 vgl. Art. 7 Abs. 3 KO.
	5. Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die	Zum 5. Grundsatz: Subsidiaritätsgrundsatz: vgl. Emder Synode 1571 Die Classicalversammlungen Nr. 3, § 9 Abs. 6 des Protokolls der Duisburger Generalsynode, Art. 31 u. 43 Verfassung Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, § 4 Verfassung Ev.-ref. Kirche.

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
	Kirchenkreise wahrgenommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen. **6. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angehen.**	Auf örtlicher Ebene soll entschieden werden, was dort entschieden werden kann. Nur die dort nicht hinreichend erfüllbaren Aufgaben werden an die überörtliche Stelle abgegeben. Örtliche Ebene soll gefördert und unterstützt werden. <u>Zum 6. Grundsatz:</u> Vgl. Emder Synode 1571 Die Classicalversammlungen Nr. 4 und § 4 Verfassung Ev.-ref. Kirche
Artikel 2 (1) Der Erfüllung ihrer Aufgaben dient alle Mitarbeit, die beruflich oder ehrenamtlich in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie ihren jeweiligen Einrichtungen geschieht. (2) Frauen und Männer haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben. (3) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirken darauf hin, dass bei allen ihren Entscheidungen und Maßnahmen Benachteiligungen beseitigt oder vermieden werden.	**Artikel 2** (2) **~~Frauen und Männer~~ Menschen jeden Geschlechts** haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben. **~~(3) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirken darauf hin, dass bei allen ihren Entscheidungen und Maßnahmen Benachteiligungen beseitigt oder vermieden werden.~~**	Abs. 3 a.F. geht in neuer Fassung von Artikel 1 Abs. 6 auf.

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(4) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	**~~(4)~~ (3)** Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	
Artikel 18 (1) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in Kirchengemeinden mit a) bis zu 600 Mitgliedern mindestens 4; b) bis zu 2.500 Mitgliedern mindestens 6; c) bis zu 5.000 Mitgliedern mindestens 8; d) bis zu 7.500 Mitgliedern mindestens 10; e) bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 12. Die Mindestzahl der Presbyterinnen und Presbyter erhöht sich je weitere 2.500 Mitglieder um eins. (2) Das Presbyterium hat die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter durch Beschluss festzustellen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder. Er ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen. (3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der nach Absatz 1	**Artikel 18**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	**(4) Das Presbyterium soll zusätzlich ein Mitglied der Kirchengemeinde in das Presbyterium berufen, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt, mit Ausnahme des Mindestalters, erfüllt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nimmt die oder der Berufene an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Hat sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, ist sie oder er als Presbyterin oder Presbyter Mitglied im Presbyterium und der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird entsprechend erweitert.**	Verpflichtende Berufung eines jungen Menschen in das Presbyterium.
Artikel 19 (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums. (2) Die Zusammensetzung und jede Veränderung des Presbyteriums ist unter namentlicher Benennung dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.	**Artikel 19** (1) Die Amtszeit der gewählten **und berufenen** Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums.	
Artikel 32	**Artikel 32**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(1) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder des Presbyteriums, Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 berufen werden. Das Presbyterium legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören. Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.	(1) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder des Presbyteriums, Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 berufen werden. Das Presbyterium legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören. ~~**Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung**~~**. Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.**	Für alle Fachausschüsse soll künftig sog. Teilnahmelösung gelten, also Stimmrecht erst ab 18 Jahren. Das Stimmrecht wird nicht gesondert erwähnt, da Mitgliedschaft nur mit Stimmrecht geht (so auch Formulierung bei Berufung ins Presbyterium). Bei Minderjährigen wird nicht nur auf Mindestalter, sondern auch auf sonstige Voraussetzungen der Befähigung zum Presbyteramt verzichtet (Konfirmation, Leitungseignung) sowie auf Sachkunde. So bedarf es keiner Ausnahme von Artikel 84 Abs. 4. Bei Erreichen der Volljährigkeit erhalten sie automatisch Stimmrecht, müssen aber weniger Voraussetzungen erfüllen als andere Ausschussmitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen müssen. Dies wird für den Rest des Wahlturnus in Kauf genommen, damit sie den Ausschuss nicht verlassen müssen. Bei der nächsten Berufung müssten sie die üblichen Voraussetzungen erfüllen, also spätestens mit 23 Jahren.
Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.	Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.	
(2) Das Presbyterium beruft den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der	(2) Das Presbyterium beruft den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.	zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort. **(3) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 1 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 1 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.**	Neuer Absatz 3 für Jugendfachausschüsse mit folgenden Besonderheiten: - 50 % - Jugendquote - Mitglieder von ACK und IKK mit Stimmrecht - „Nicht- ACKler“ mit beratender Stimme - Deckelung der Zahl der Mitglieder von ACK und IKK mit Stimmrecht Das Stimmrecht der Mitglieder von ACK und IKK wird nicht ausdrücklich erwähnt, da Mitgliedschaft nur mit Stimmrecht geht, s.o. Anm. zu Abs. 1. Volljährige Mitglieder von ACK und IKK müssen wie volljährige evangelische Gemeindemitglieder auch die Höchstaltersgrenze erfüllen und in ihrer Kirche die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes besitzen (angelehnt an die Formulierung in § 25 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 VbG). Andernfalls wären sie bessergestellt als evangelische Gemeindemitglieder. Minderjährige evangelische Gemeindemitglieder müssen schon wegen Absatz 1 neu nur getauft, aber nicht konfirmiert sein. Für minderjährige Mitglieder von ACK und IKK werden Absatz 1 Sätze 4, 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Abs. 1 S. 7 (Höchstaltersgrenze) wird für volljährige Mitglieder für entsprechend anwendbar erklärt.
(3) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.	(**4**) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.	
(4) In Gesamtkirchengemeinden kann das Gesamtpresbyterium für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem	(**5**) In Gesamtkirchengemeinden kann das Gesamtpresbyterium für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen berufen. (5) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen. (6) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. (7) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindesatzung nicht etwas anderes bestimmt.	Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen berufen. (**6**) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen. (**7**) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. (**8**) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindesatzung nicht etwas anderes bestimmt.	
Artikel 99 (1) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. (2) Die Kreissynode besteht a) aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes; b) aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet	**Artikel 99**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
sind, aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3) und aus den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis; Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren Dienstsitz haben. Das Gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind; c) aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind; d) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;		
e) aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;	e) aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens **vier** Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;	Verdoppelung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation in der Kreissynode.

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
f) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören. Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung. (3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe e) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus. (4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissynode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 3. (5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend. (6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen: a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden. b) Die Zahl der nach Buchstabe a) zu wählenden Abgeordneten beträgt in Kirchengemeinden mit aa) bis zu 2.000 Mitgliedern 1; bb) bis zu 4.000 Mitgliedern 2; cc) bis zu 6.500 Mitgliedern 3; dd) bis zu 9.000 Mitgliedern 4; ee) bis zu 12.000 Mitgliedern 5; ff) bis zu 15.000 Mitgliedern 6; gg) bis zu 19.000 Mitgliedern 7; hh) bis zu 23.000 Mitgliedern 8; ii) bis zu 28.000 Mitgliedern 9; jj) bis zu 33.000 Mitgliedern 10; kk) mehr als 33.000 Mitgliedern 11. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt. c) In Gesamtkirchengemeinden gelten für die Wahl der Abgeordneten die Kirchengemeindebereiche als Kirchengemeinden im Sinne von Buchstabe b). d) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete und bestimmt deren Reihenfolge. e) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen. (7) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden. (8) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören. (9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie sie nach Absatz 6 entsenden würde, in die Kreissynode zu entsenden hat. (10) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden. (11) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
Gemeinsamen Pastoralen Amt, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen und Vikare sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. (12) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. (13) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden. (14) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.		
Artikel 109 (1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.	**Artikel 109** (1) Die Kreissynode kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.	Siehe Anmerkungen oben zu Artikel 32.

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder der Kreissynode, Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises berufen werden. Die Kreissynode legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören. Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums möglich, in der das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.	(2) Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder der Kreissynode, Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises berufen werden. Die Kreissynode legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören. ~~**Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.**~~ **Minderjährige Mitglieder der Kirchengemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit beratender Stimme berufen werden. Mit Vollendendung des 18. Lebensjahres werden sie Mitglied des Fachausschusses.** Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums möglich, in der das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(3) Die Kreissynode beruft den Vorsitz der Fachausschüsse, deren Stellvertretung und, soweit den Fachausschüssen gemäß Artikel 98 Absatz 3 Rechte durch eine Satzung übertragen werden, auch die übrigen Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder der anderen Fachausschüsse kann die Kreissynode dem Kreissynodalvorstand übertragen. Die Kreissynode oder, im Fall der Übertragung nach Satz 2, der Kreissynodalvorstand kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder und ihre Stellvertretungen spätestens in der zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.	(3) Die Kreissynode beruft den Vorsitz der Fachausschüsse, deren Stellvertretung und, soweit den Fachausschüssen gemäß Artikel 98 Absatz 3 Rechte durch eine Satzung übertragen werden, auch die übrigen Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder der anderen Fachausschüsse kann die Kreissynode dem Kreissynodalvorstand übertragen. Die Kreissynode oder, im Fall der Übertragung nach Satz 2, der Kreissynodalvorstand kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder und ihre Stellvertretungen spätestens in der zweiten Sitzung neu zu berufen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort. **(4) In Fachausschüssen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen. In diese Ausschüsse können auch die in Absatz 2 Satz 6 genannten Personen zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten Absatz 2 Sätze 4, 5 und 7 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich. Personen, die einer anderen oder**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
	keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.	
(4) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrem Kirchenkreis die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.	(**5**) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrem Kirchenkreis die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden.	
(5) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen.	(**6**) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen.	
(6) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.	(**7**) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz ~~5~~ **6** Satz 4 abweichende Regelungen treffen.	
(7) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	(**8**) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
(8) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 114, wenn eine Satzung nicht etwas anderes bestimmt. (9) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99a, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Artikel 99a nicht Mitglieder der Kreissynode sind.	(**9**) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 114, wenn eine Satzung nicht etwas anderes bestimmt. (**10**) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99a, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind, zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Artikel 99a nicht Mitglieder der Kreissynode sind.	
Artikel 135 Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben berücksichtigt. Dabei sind mindestens zwei zum Presbyteramt befähigte Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. Artikel 99 Absatz 3 gilt entsprechend.	**Artikel 135** Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, wobei sie die verschiedenen Arbeitsbereiche im kirchlichen Leben berücksichtigt. Dabei sind mindestens **vier** zum Presbyteramt befähigte Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation zu berücksichtigen. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann die Kirchenleitung für den Rest der Amtsdauer der Landessynode ein neues Mitglied berufen. Artikel 99 Absatz 3 gilt entsprechend.	Verdoppelung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation in der Landessynode.
	Artikel 169a **Auf die Berufung von Personen mit Stimmrecht in einen Fachausschuss, in die Kreissynode und in die Landessynode, mit Ausnahme der Nachberufung in einen Fachausschuss, sind die Artikel 32, 99, 109**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Anmerkungen
	und 135 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42) bis zu seiner oder ihrer Neubildung weiter anzuwenden.	

Evangelische Jugend im Rheinland
Haus der Landeskirche, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

An die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Evangelische Jugend
im Rheinland

Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Fon: 0211 4562-474
Fax: 0211 4562-484
www,ejir.de

Ansprechpartner*in:
Roland Mecklenburg
- Geschäftsführung -

Durchwahl:
0211 – 4562 476
0152 22431244

vorstand@ejir.de

Datum:
23.11.2020

Stellungnahme der Evangelischen Jugend im Rheinland zum

BESCHLUSSANTRAG betreffend das

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 18, 19, 32, 99, 109 und 135

sowie zur Einfügung von 169a

der Kirchenordnung

der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Landessynode 2021

Die Evangelische Jugend im Rheinland dankt für die Ausarbeitung der von der Jugendsynode initiierten Gesetzesänderungen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme, nehmen wir im Folgenden mit Dank an die Kirchenleitung gerne wahr.

Artikel 18

Die Evangelische Jugend begrüßt die Verstärkung der Repräsentanz der jungen Generation im Presbyterium. Die „Soll-Verpflichtung“ erscheint auch im Sinne der Partizipation als angemessen.

Der Jugendverband erachtet es als sinnvoll, dass die Menge an Berufenen sich durch die Größe des Presbyteriums ändert. Diesbezüglich wäre eine entsprechende Regelung, z.B. in Anpassung an die Zahl der Gemeindeglieder, wünschenswert.

Die Präferenz einer Berufung anstelle einer Wahl wird geteilt. Es wird jedoch angeregt, eine Konkretion des Berufungsverfahrens zu erwägen; denkbar wäre z.B. „auf Vorschlag des Jugendausschusses“. Hiermit sollten die bestehende demokratische Strukturen genutzt und somit auch gestärkt werden. Es sollte nicht das Gefühl entstehen, dass eine Nominierung mehr oder weniger zufällig geschieht und somit keine reale Partizipation darstellt. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkung junger Menschen in Gremien auch ein Beitrag zur Bildung und Ausübung demokratischer Prozesse darstellt und das nicht nur für die jungen Mitglieder.

Es wird begrüßt, dass die Berufung gemäß Artikel 18 direkt nach Inkrafttreten der KO-Änderung erfolgt.

Die Vergabe des Stimmrechts mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist grundsätzlich nachzuvollziehen. Durch die Verankerung der Einmütigkeit der Beschlüsse in der Kirchenordnung sieht der Verband in kirchlichen Strukturen eine Möglichkeit der Einflussnahme nicht nur über ein Stimmrecht, sondern insbesondere über das Wort. Daher erhält der Vorschlag vom Verband Zustimmung.

Dennoch ist hier darauf hinzuweisen, dass auch vor Erreichen der Volljährigkeit sowohl finanzielle Selbstständigkeit als auch eine Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen möglich ist und noch weiter verstärkt werden sollte. Daher befürwortet der Jugendverband eine langfristige Absenkung der Altersgrenze innerhalb der Kirche und Politik.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass alle Mitglieder eines Gremiums abhängig von ihrer Erfahrung und ihrem Gremienwissen Unterstützung erfahren. Dies wird durch eine inklusive Sitzungskultur gewährleistet.

Artikel 32

In der Abwägung der verschiedenen Modelle zur Teilhabe Minderjähriger, und der für die Teilnahmelösung und gegen die anderen Modelle sprechenden Argumente, findet diese Zustimmung.

Der Jugendverband freut sich, dass mit der Aufnahme der „Jugendquote“ in Höhe von 50% für Jugendausschüsse eine der zentralen Forderungen der Jugendsynode umgesetzt wird. Die Berechnung der Quote bezogen auf die Anzahl der Berufenen ist nachvollziehbar. Ebenso ist die Stimmrechtsvergabe für Mitglieder der ACK und IKK begrüßenswert und der zahlenmäßigen Begrenzung kann zugestimmt werden.

Die Mitwirkung von Nicht-ACK-; bzw. Nicht-IKKler*innen mit beratender Stimme wird ausdrücklich begrüßt, da sie hilft die Realität der Arbeit und des Gemeinwesens vor Ort abzubilden.

Artikel 99

Die Verdoppelung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation, die der Kreissynode mindestens angehören sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

Der Begründung zur Berufung Volljähriger wird zugestimmt; ggf. sollte die Regelung zu gegebener Zeit überprüft werden.

Analog zur Anmerkung zu Artikel 18 wird die in der Begründung dargestellte Option, die Landessynode könnte auch die Kreissynodalvorstände bitten, die Berufung auf Vorschlag der örtlichen evangelischen Jugendstrukturen vorzunehmen, sehr unterstützt.

Artikel 109

Den Vorschlägen zu Absatz 1) bis 3) wird entsprechend den Ausführungen zu Artikel 32 zugestimmt.

Artikel 109 Absatz 4)

Die eingehende Diskussion der Ständigen Ausschüsse zur Frage verpflichtender kreiskirchlicher Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird gewürdigt und erweist, dass das Anliegen dem Grunde nach berechtigt ist.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auf kreiskirchlicher Ebene Gremien und Organe bestehen, die viele Aufgaben und Funktionen eines Fachausschusses wahrnehmen. Insoweit kann die Einführung eines Pflichtausschusses grundsätzlich verzichtbar sein, sofern dessen Aufgaben und Zuständigkeiten durch andere Gremien wahrgenommen werden in denen junge Menschen maßgeblich mitwirken und mitentscheiden können.

Die zitierte Begründung des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der gegen synodale Pflichtjugendausschüsse und „argumentiert, dass wo es funktionierende Jugendverbände gebe, es keiner Pflichtausschüsse bedürfe“ kann in diesem Sinne verstanden werden – auch wenn die Formulierung missverständlich gewählt ist. Es wäre durchaus möglich eine Soll-Verpflichtung zu fassen, der auch mit einem Jugendverband oder ähnlichen Strukturen mit ausreichender Jugendbeteiligung genüge getan wäre.

Auch im Sinne der „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016, ist bei Inanspruchnahme von Fördermitteln, die gem. § 12 und § 11 SGB VIII gewährt werden, ein übergemeindliches Gremium mit Jugendbeteiligung ratsam.

Artikel 135

Vgl. Anmerkungen zu Artikel 99

Mit Verweis auf Beschluss Nr. 41 der Landessynode 2015 wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Pflichtabordnungen sind auch aus Sicht der EJiR nicht das Mittel erster Wahl. Für die EKD-Synode stellen sie jedoch offenbar eine Art Ultima Ratio dar, da offenbar das gemeinsam erwünschte Ziel einer stärkeren Präsenz junger Menschen anders nicht erreichbar zu sein scheint. Nach dem Verständnis der EJiR ist jedoch bezogen auf die EKD-Synode, die Befürchtung unbegründet, eine solche Regelung benachteilige die Wahlfreiheit insbesondere bei der Zusammenstellung kleinerer Delegationen, da die „Quote“ hier bezogen auf das Gesamtgremium erreicht werden müsste. Da der EJiR das konkrete Verfahren bislang ebenso nicht bekannt ist, wie auch der Entscheidungsweg in der EKiR hierzu, kann eine Beurteilung nur zur Regelung selbst erfolgen und noch nicht zu seiner Umsetzung.

Artikel 169a

Die Regelungen des Artikel 169a sind folgerichtig. Da eine Mehrzahl der Kirchenrechtlichen Änderungen damit nachvollziehbarer Weise erst in drei Jahren vollumfänglich greifen, wird rechtzeitig vor der Neukonstituierung der Presbyterien und der weiteren Gremien an diese Regelungen zu erinnern sein.

Wir sind überzeugt, dass wir mit einer offenen und mutigen Herangehensweise unsere Evangelische Kirche im Rheinland gemeinschaftlich partizipativ gestalten können.

Mit herzlichen Grüßen im Namen des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland

Miriam Lohrengel, Vorsitzende

Gez. Fiona Paulus, stellvertretende Vorsitzende

Gez. Jörg Bolte, stellvertretender Vorsitzender

Für den Subsidiaritätsgrundsatz relevante Artikel der Kirchenordnung, der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der neuen Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers sowie Auszüge aus den Akten der Emder Synode 1571 und dem Protokoll der Duisburger Generalsynode

Kirchenordnung[1]:

Artikel 5 Abs. 3, 95 Abs. 1, 126 Abs. 1 KO:
Sie *(die Kirchengemeinde)* steht in der Gemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche im Rheinland./
Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden./
Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der in ihr zusammen geschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Artikel 15 Abs. 1 S. 1, 97 Abs. 1, 128 Abs. 1 KO:
Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde./ Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis./ Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland.

Art. 5 Abs. 4, 107 KO:
Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.
Die Beschlüsse der Kreissynode sind für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises verbindlich.

Artikel 6, 95 Abs. 2, 126 Abs. 2 KO, ähnlich auch Verfassungsentwurf Hannover:
Die Kirchengemeinde/ der Kirchenkreis/ die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem/ seinem Bereich/ in den ihr aufgetragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

Art. 7 Abs. 3 S. 2 KO:
Sie *(die Kirchengemeinde)* ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Kirchengemeinden beizutragen.

Artikel 95 Abs. 2 KO:
Er *(der Kirchenkreis)* achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet.
Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung.

[1] FIS Kirchenrecht, EKiR Nr. 1, www.kirchenrecht-ekir.de.

Emder Synode[2]:

Keine Gemeinde soll über andere Gemeinden, kein Pastor über andere Pastoren, kein Ältester über andere Älteste, kein Diakon über andere Diakone den Vorrang oder die Herrschaft beanspruchen, sondern sie sollen lieber dem geringsten Verdacht und jeder Gelegenheit aus dem Wege gehen. (Synode von Emden: Generalia, Nr. 1)
In den einzelnen Gemeinden sollen Sitzungen oder Konsistorien der Pastoren, Ältesten und Diakone stattfinden, und zwar mindestens einmal in der Woche, zu der Zeit und an dem Ort, die den einzelnen Gemeinden am gelegensten erscheinen (Synode von Emden: Generalia, Nr. 6).
Außer diesen Sitzungen sollen alle drei oder sechs Monate auch Classiclaversammlungen einiger benachbarter Gemeinden stattfinden, so wie es ihnen zweckmäßig und notwendig erscheint (Synode von Emden: Generalia, Nr. 7).
Außerdem soll einmal im Jahr eine besondere Versammlung aller in Deutschland und Ostfriesland verstreuten Gemeinden stattfinden, ebenso eine Versammlung der Gemeinden in England sowie derer, die unter dem Kreuz sind (Synode von Emden: Generalia, Nr. 8)
Wenn in einer Gemeinde der Classis etwas geschieht, was durch ihr Konsistorium nicht beigelegt werden kann, das soll auf der Classicalversammlung untersucht und entschieden werden; sodann ist Appelation an die Provinzialsynode möglich. Im Übrigen sollen auf den Classicalvesammlungen Fragen behandelt werden, welche die Gemeinden der betreffenden Classis angehen. (Synode von Emden: Die Classicalversammlungen, Nr. 3)
Wer zur Provinzialsynode entsandt wird, (…), und zwar soll nur das aufgeschrieben werden, was in den Sitzungen der Konsistorien und der Classicalversammlungen nicht entschieden werden konnte oder was alle Gemeinden der Provinz angeht. Die Provinzialsynode soll nicht durch unnötige Fragen aufgehalten werden. (Synode von Emden: Die Provinzialsynoden, Nr. 1).
Die zu diesen Synoden entsandten Ältesten und Diakone haben bei allen Sitzungen zusammen mit den Pastoren ihrer Gemeinde Stimmrecht (Synode von Emden: Die Provinzialsynoden, Nr. 7).
Diese Artikel sind zur rechtmäßigen Ordnung in der Gemeinde einmütig festgesetzt worden; wenn der Vorteil der Gemeinden etwas anders erfordert, können und müssen sie geändert, vermehrt und vermindert werden. Doch es steht nicht im Belieben einer einzelnen Gemeinde, das zu tun, sondern alle sollen sich Mühe geben, sich an diese Artikel zu halten, bis eine Synode anders beschließt (Synode von Emden: Generalia, Nr. 53).

Duisburger Synode[3]:

Daß auf allen furbenenten Beikumpsten und Synoden allein Kirchensachen nach christlicher Weise, und keine politische Dingen fürbracht und verhandelt und in diesem Stück folgende gradus in Acht genommen werden: daß nichts ad Classicum Conventum bracht werden, welches nit zuvor in Presbyterio, wie auch in Provinciali Synodo nichts, das nit vorhin in Classico Conventu, im gleichen zum Generali Synodo nichts, das nit zuvor in Provenciali were fürbracht und nit hette konnen erortet werden; daß auch dieser gedachten Beikumpsten einer dem andren unterworfen seie; als Presbyterium Classico Conventui, Classis Provinciali Synodo, Provincialis Generali (§ 9 Abs. 6 des Protokolls der Generalsynode).

---

[2] Dieter Perlich, Die Akten der Synode der niederländischen Gemeinden, die unter dem Kreuz sind und in Deutschland und Ostfriesland verstreut sind, gehalten in Emden, den 4. Oktober 1571, in: Ev. -reformierte Kirche in Nordwestdeutschland (Hrsg.): 1571 Emder Synode 1971, Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn 1973, S. 49, 62f.

[3] Generalsynodalbuch, Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve, Berg und Mark 1610-1793, 1. Teil Die Akten der Generalsynoden von 1610-1755, Abt. 1: 1610-1698, bearbeitet von D. Lic. Albert Rosenkranz, Verlag Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland Düsseldorf 1966, S. 22.

§ 4 **Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche**[4]:

Die Evangelisch-reformierte Kirche als synodale Gemeinschaft nach Gottes Wort reformierter Gemeinden versteht sich als eine bekennende evangelische Gemeindekirche. Für ihr Zusammenleben ist maßgeblich:

1. Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Kirchenräte/Presbyterien und Synoden; Synodale dürfen nur durch Gemeindeorgane oder Synoden berufen werden.
3. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.
4. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.
5. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen. Ihre Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die bekenntnisbedingte Ordnung und die Selbstbestimmung der Kirche zu gewährleisten.
6. Die Kirchengemeinden wirken an der Vorbereitung der synodalen Verhandlungen mit. Um der synodalen Gemeinschaft willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.

Artikel 2 **Verfassung der Lippischen Landeskirche**[5]:

(1) Für das Zusammenleben in der Kirche als dem Leib Christi gilt: „... dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“ Darum beansprucht in der Lippischen Landeskirche keine Gemeinde über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.
(2) Die Leitung der Kirche erfolgt insbesondere durch die Kirchenvorstände und die Landessynode sowie durch die von ihr eingesetzten Organe. Um der Einheit der Kirche willen sind die Kirchengemeinden an die synodalen Entscheidungen gebunden.

Art. 14 Abs. 3, 31 Abs. 2 und 43 Abs. 3 **Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**[6]:

Art. 14 Abs. 3: Für das Verhältnis zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.
Art. 31 Abs. 2: Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.
Art. 43 Abs. 3: Die Landeskirche nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrgenommen werden können.

---

[4] FIS Kirchenrecht, Ev.-Ref. Kirche Nr. 1.110.
[5] FIS Kirchenrecht, Lippische Landeskirche Nr. 10.
[6] FIS Kirchenrecht, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 10A und http://kirchenverfassung2020.de/.

Übersicht über Erwähnung der Barmer Theologischen Erklärung in anderen Landeskirchen

Verfassung der Landeskirche	Erwähnung der BTE
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	Grundartikel I. Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet. Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie bekennt mit den Kirchen der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird. Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicänische und das athanasianische Bekenntnis. Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen Bekenntnisse an. Sie bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von **Barmen** als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums. Sie bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche, der Versammlung der Gläubigen, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.
Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	**./.**
Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	Vorspruch (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit. (2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird. (3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

	(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen. (5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von **Barmen** als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt. (6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren.
Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern	Grundartikel Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern lebt in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche aus dem Worte Gottes, das in Jesus Christus Mensch geworden ist und in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt wird. Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus dem biblischen Gottesvolk Israel hervorgegangen und bezeugt mit der Heiligen Schrift dessen bleibende Erwählung. Mit den christlichen Kirchen in der Welt bekennt sie ihren Glauben an den Dreieinigen Gott in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen worden ist. Damit bezeugt sie die Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben um Christi willen als die Mitte des Evangeliums. In der **Barmer** Theologischen Erklärung von 1934 weiß sie die befreiende und verbindliche Kraft des Evangeliums Jesu Christi aufs Neue bekannt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihr Recht und ihre Ordnungen zu dienen.
Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	Präambel 1 Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. 2 Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk Israel. 3 Sie ist gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Martin Luthers. 4 Sie gibt sich folgende Verfassung. Artikel 2 (1) 1 Die Verkündigung des Wortes und die Darreichung der Sakramente geschehen nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis. 2 Die Mitgliedschaft in der Landeskirche schließt die Bereitschaft ein, Wort und Sakrament nach diesem Bekenntnis anzunehmen.

	(2) 1 Die Landeskirche wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von **Barmen** im Jahr 1934 bezeugte Gemeinschaft. 2 Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend. (3) 1 Die Landeskirche hat die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) angenommen und steht in der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage dieser Konkordie. 2 Die Landeskirche ist mit den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden. (4) Mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit anderen Kirchen der Leuenberger Konkordie besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Grundartikel I. Von Schrift und Bekenntnis 1. 1 Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. 2 Dank Gottes gnädiger Erwählung ist sie Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes. 3 Gott versöhnt den Menschen, der sich von ihm entfremdet hat und ihm widerspricht, mit sich. 4 In Christus rechtfertigt und heiligt er den Menschen, erneuert ihn im Heiligen Geist und beruft ihn in die Gemeinschaft der Heiligen. 2. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente gemäß dem Auftrag Jesu Christi recht verwaltet und gefeiert werden. 3. Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die allein Richtschnur für Lehre und Leben ist. 4. Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis. 5. 1 Sie bekennt mit den Reformatoren, dass allein Gott in Jesus Christus unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, wie es grundlegend bezeugt ist allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. 2 Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen und ihre Glieder auf das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder hören.

	6. 1 Sie ist eine evangelische Kirche der lutherischen Reformation. 2 Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis; ihr besonderer Charakter besteht in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörenden reformierten und unierten Gemeinden. 3 In den lutherischen Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers. 4 In den reformierten Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden darüber hinaus die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises reformées de France. 5 In den unierten Gemeinden gelten die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften. 7. Sie bejaht die Theologische Erklärung von **Barmen** als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis. 8. Sie steht durch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die dieser Konkordie zugestimmt haben. 9. 1 Sie wird durch ihre Bekenntnisse an die Heilige Schrift gewiesen und weiß sich verpflichtet, die Bekenntnisse immer wieder an der Schrift zu prüfen. 2 Sie hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekennen herausfordern. 10. Sie fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums im eigenen Land und in aller Welt. 11. 1 Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. 2 Sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. 3 Sie weiß sich zu ökumenischem Lernen und Teilen verpflichtet. 4 Sie sucht das Gespräch und die Verständigung auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. 12. 1 Sie erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. 2 Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. 3 Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens. 4 Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem jüdischen Volk verbunden.

Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche	**./.**
Entwurf neue Kirchenverfassung der Ev.- luth. Landeskirche Hannovers	Präambel Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit. Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von **Barmen** bezeugt worden ist.
Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Grundartikel Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von **Barmen**. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.
Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	**./.**

Verfassung der Lippischen Landeskirche	Präambel Erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von **Barmen** als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist Getreu dem Bekenntnis zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird, und zu dem Heiligen Geist, der lebendig macht und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt gibt sich die Lippische Landeskirche diese Verfassung.
Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	Präambel 1. 1 Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. 2 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Einheit der einen Kirche Jesu Christi. 3 Sie ist entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. 2. 1 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. 2 Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. 3 Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel – bleibend gültig zum Heil für alle Menschen. 3. 1 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bezeugt mit den altkirchlichen Bekenntnissen – dem Apostolischen, dem Nizänischen und dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis – den Glauben an den dreieinigen Gott. 2 Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, maßgebend bezeugt allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. 4. 1 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden in ihrem Bereich. 2 Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. 3 Dies sind in lutherischen Kirchengemeinden die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, die Konkordienformel, wo sie anerkannt ist, und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes. 4 In den reformierten Kirchengemeinden gilt der Heidelberger Katechismus; Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio

	Sigismundi, der Confession de Foi und der Discipline Ecclésiastique. 5 Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen. 5. 1 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von **Barmen** 1934. 2 Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Wirkung zu bringen. 3 Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder. 4 Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre. 6. 1 Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). 2 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekräftigt die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985. 3 Sie fördert die Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. 7. 1 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen und die Einheit der Kirche zu suchen. 2 Diesem Auftrag hat auch ihre Ordnung zu dienen.
Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	Präambel Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von **Barmen**. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi. Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Sie achtet auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses und folgt dem Auftrag Jesu Christi, die Einheit der Kirche zu suchen. Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.

	Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.
Kirchenordnung der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	Art. 1 (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, ihrem alleinigen Herrn. (2) Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel. (3) Es gelten in ihr die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisse der Reformation: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers und die Konkordienformel. (4) 1 Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihren Bekenntnisstand jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auf den Rat und die Mahnung der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. 2 Sie weiß, dass ihr Bekenntnis nur dann in Geltung ist, wenn es jeweils in seiner Bedeutung für die Gegenwart ausgelegt, weitergebildet und bezeugt wird. 3 Zu dieser Haltung verpflichtet sie auch die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in **Barmen** 1934 gefallene Entscheidung und die theologische Erklärung dieser Synode.
Verfassung der Evangelische Kirche der Pfalz	**./.**
Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche	§ 1 Grundlegung (1) 1 Die Evangelisch-reformierte Kirche ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt wird. 2 In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes. (2) 1 Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. 2 Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. 3 Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen. (3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen. (4) 1 Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von **Barmen** vom 31. Mai 1934. 2 In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche - vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis - maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung. (5) 1 Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. 2 Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche unmittelbar verbindliches Recht.

Verfassung der Ev.- luth. Landeskirche Sachsens	Präambel Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht als Kirche der Reformation in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelischlutherischen Kirche bezeugt ist. § 2 (1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. (2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von **Barmen** bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend. (3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen. (4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.
Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	**./.**
Kirchenordnung der Evangelischen	Grundartikel I.

Kirche von Westfalen	1 Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist. 2 Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. 3 Darum gilt in ihr die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden durch den Glauben. II. 1 Auf diesem Grunde sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor ihrem Bekenntnisstand in einer Kirche verbunden, die gerufen ist, Jesus Christus einmütig zu bezeugen und seiner Sendung in die Welt gehorsam zu sein. 2 In allen Gemeinden gelten die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis. 3 In den Gemeinden lutherischen Bekenntnisstandes gelten die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers2. 4 In den Gemeinden reformierten Bekenntnisstandes gilt der Heidelberger Katechismus. 5 In den Gemeinden unierten Bekenntnisstandes vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift in Verantwortung vor den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnissen der Reformation. 6 In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von **Barmen** als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht. Artikel 36 (1) Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die durch Besuch des Gottesdienstes und durch Teilnahme am heiligen Abendmahl sowie durch gewissenhafte Erfüllung der übrigen Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sich als treue Glieder der Gemeinde bewährt haben, einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen, mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (2) 1 Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab: 2 „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. 3 Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“ (3) Sie müssen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von **Barmen** als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums anerkennen. Artikel 151

	1 Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind für ihre Amtsführung an die Heilige Schrift und an das lutherische oder an das reformierte Bekenntnis oder an die Bekenntnisse der Reformation insgemein im Sinne der Grundartikel gebunden und werden für ihre Amtsführung entsprechend verpflichtet. 2 Von ihnen wird die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von **Barmen** als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums gefordert. 3 Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
Kirchenverfassungsgesetz der Ev. Landeskirche in Württemberg	**./.**
Grundordnung EKD	Artikel 1 (1) 1 Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. 2 Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. 3 Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. 4 Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche. (2) 1 Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)9. 2 Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus. (3) 1 Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in **Barmen** getroffenen Entscheidungen10. 2 Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. 3 Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. 4 Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.